

Die Durchsetzung des Rechts während der Besetzung

Der Kampf um das Recht

Die Besetzung Norwegens 1940–1945 erlebten viele als fünf Jahre der Rechtlosigkeit. So schrieb beispielsweise Willy Brandt über das SS- und Polizeigericht Nord in seinem Buch *Krigen i Norge* im Jahre 1945: «Das SS- und Polizeigericht Nord war lediglich ein anderer Name für Standgericht. Es vernachlässigte vollständig das Prinzip, dass niemand ohne Gesetz bestraft werden soll. Es stand ferner dem anderen Prinzip, dass Gesetzen keine rückwirkende Kraft verliehen werden sollte gleichgültig gegenüber.»³⁰

Dies ist jedoch keine zutreffende Beschreibung. Rechtlosigkeit existierte ohne Zweifel: Zahlreiche Norweger wurden ohne Gerichtsverfahren inhaftiert, gefoltert und getötet. Die schlimmsten Übergriffe in den Konzentrationslagern, den Massenvernichtungslagern und an der Front geschahen unter der Führung von SS und Gestapo ohne Eingriffe oder der Kontrolle von Seiten des Rechtsapparates. Die norwegischen Juden wurden ohne Gerichtsverfahren in die Vernichtungslager geschickt. Und auch in Norwegen wurden Strafen auf rein administrativer Grundlage aufgrund von Beschlüssen des deutschen Sicherheitsdienstes und der norwegischen Staatspolizei verhängt, insbesondere in den letzten Kriegsjahren. Dessen ungeachtet waren sowohl die deutsche wie die norwegische Diktatur in ausgeprägtem Maße rechtliche Diktaturen in der Weise, dass die Unterdrückung auch auf Grundlage von Rechtsnormen stattfand, die von Gerichten angewandt wurden.

Ein großer Teil der Unterdrückung des Widerstandes in Norwegen, wie auch in den übrigen besetzten Ländern in Westeuropa, geschah mit Hilfe der Gerichte und Anklagebehörden. Die formellen Anforderungen an Recht und Urteil waren erfüllt. Die Aberkennung des Bürgerstatus für Juden, die Enteignung ihrer Besitztümer und der Umgang mit dem Vermögen von Juden und anderen Norwegern, die flohen oder des Landes verstoßen wurden, geschah auf Grundlage von Rechtsnormen, die das Regime

30 Brandt 1945, S. 69.

der Nasjonal Samling erlassen hatte.³¹ Selbst das «Nacht und Nebel»-Programm, welches 1942 eingeführt wurde und beinhaltete, dass Widerstandskämpfer in den besetzten Ländern nach Deutschland gebracht und dort in Konzentrationslager geschickt wurden, um in einem Schleier aus Nacht und Nebel zu verschwinden, fand in rechtlichen Formen statt. Jeder Einzelne sollte von einem deutschen Gericht zu einem Aufenthalt im Konzentrationslager verurteilt werden. Diese Form der richterlichen Tätigkeit wurde später vom Nürnberger Tribunal als Kriegsverbrechen behandelt.

Aber nicht jede Form richterlichen Handelns im Auftrage von Nazi-Deutschland kann als Verbrechen charakterisiert werden.³² Inwiefern die geltende Gesetzgebung demokratische Legitimität besitzt, ist nicht entscheidend für die Antwort auf die Frage, ob es für einen Richter richtig oder falsch ist, auf Grundlage dieser Gesetze zu urteilen. Im Rahmen der juristischen Aufarbeitung nach dem Krieg, dem sog. *Rettsoppgjøret* akzeptierten die norwegischen Gerichte, dass die Deutschen das Recht hatten Strafnormen zu erlassen und anzuwenden, um die Rechte zu schützen, die ihnen als Besatzer nach dem Völkerrecht zustandne, siehe hierzu Seite 276-285. Dem norwegischen Aufarbeitungsprozess (*Rettsoppgjøret*) zufolge war das Handeln der Richter des SS- und Polizeigerichts Nord zulässig. Dies galt auch für die Richter der norwegischen Sondergerichte. Die Weltgemeinschaft akzeptiert selbst heutzutage die Rechtmäßigkeit von Handlungen der Behörden autoritärer Regime. Das ganze 20. Jahrhundert hindurch herrschte in der Rechts- und Staatstheorie die Auffassung vor, dass das geltende Recht unabhängig von politischer und moralischer Legitimität zu definieren sei. Der Richter wendet das geltende Recht unabhängig davon an, ob die Grundlage des Rechts diktatorisch und sein Inhalt unterdrückend ist.

Wie sah also die Rechtsanwendung an den norwegischen Gerichten unter der Besatzung aus? Welche Gerichte standen für diese Rechtsanwendung, welche Grundlage hatten sie und wie wurde ihre Tätigkeit später von norwegischen Gerichten nach der Befreiung beurteilt? Diese Frage ist wenig untersucht, sowohl aus historischer wie juristischer Perspektive. Ich werde nicht die Rechtsanwendung in ihrer Allgemeinheit untersuchen. Auch wird die Rechtsanwendung gegenüber deutschen Bürgern in der Besatzungszeit nicht Gegenstand dieser Untersuchung sein. Die Wehrmacht

31 In NOU 1997: 22 findet sich ein umfassender Überblick über Gesetze und Vorschriften als Rechtsgrundlage für die wirtschaftlichen und sozialen Übergriffe gegen Juden während der Besatzung.

32 Siehe näher Graver 2015, Teil II.

verfügte in Norwegen über 300 000 Soldaten und übte über diese ihre eigene Gerichtsbarkeit aus.

Die Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen, die durch die Besatzer und die von den Besatzern eingesetzte norwegische Regierung erlassen wurden, blieb weitestgehend eigenen deutschen und norwegischen Gerichten sowie deutschen und norwegischen Standgerichten überlassen. Zu den deutschen Gerichten gehörten

- die Militärgerichte mit dem Reichskriegsgericht als oberster Instanz, welches nach Bedarf in Oslo Recht sprach,
- das SS- und Polizeigericht Nord
- sowie einzelne von Terboven einberufene Sondergerichte und Standgerichte.

Während des Krieges wurden insgesamt 273 Norweger von diesen Gerichten zum Tode verurteilt.³³

Die norwegischen NS-Gerichte waren

- der Volksgerichtshof,
- das Sondergericht der Polizei, später das allgemeine Sondergericht,
- das Sondergericht Hirdens und
- das Sondergericht für die Germanische SS Norwegens.³⁴

Die norwegischen Sondergerichte verhängten 19 Todesurteile, die vollstreckt wurden. Die Richter dieser Gerichte waren alle Mitglieder der Nasjonal Samling.

Zusätzlich wurden insgesamt 92 Personen durch die Deutschen ohne Gerichtsverfahren und Urteil hingerichtet, das heißt, lediglich aufgrund einer Entscheidung der deutschen Polizei

Der Konflikt mit dem Høyesterett

Als die Deutschen im April 1940 große Teile Norwegens besetzt hatten, verließen der König und die Regierung Oslo und führten den Kampf in den Gebieten, die noch nicht besetzt waren. Damit standen weite Teile des Landes ohne zivile Leitung da. Vidkun Quisling war bereits zur Mittagszeit des 9. April in das Verteidigungsministerium eingezogen und proklamierte noch am selben Abend über die Radiosendung des norwegischen

33 Siehe Nøkleby 1996, S. 195.

34 Ferner wurden Sondergerichte für Preis- und Rationierungssachen geschaffen. Auf diese werde ich jedoch nicht näher eingehen. Zur Neuordnung des Gerichtswesens, siehe Støen 2013, S. 48–51.

Rundfunks NRK seine Regierung für das norwegische Volk. Damit hatte Quisling eine Art Rebellenregierung gebildet, die sowohl für die deutschen Besatzer wie auch für das norwegische Volk Verwirrung schuf. Am 10. April baten die Deutschen den König darum, Quisling zum Regierungschef zu ernennen, was der König verweigerte. In weiten Kreisen, selbst unter denen die mit Quislings Nasjonal Samling sympathisierten und später in der nationalsozialistischen Führung Positionen einnahmen, wurde Quislings Vorgehensweise in der frühen Phase des Krieges mit großer Skepsis betrachtet.

Die ersten Monate, bis die Deutschen das ganze Land eingenommen hatten, war Norwegen geteilt. Die großen Städte Oslo, Bergen und Trondheim waren von den Deutschen besetzt. In Teilen des Landes tobte der Krieg, während andere nach wie vor gänzlich unberührt waren. Die Regierung war auf der Flucht und hatte, selbst wenn sie sich weiterhin im Lande befand, nicht mehr länger die Kontrolle über die besetzten Teile des Landes. Diese Landesteile benötigten eine zivile norwegische Verwaltung. Führende Kräfte aus Verwaltung und Wirtschaftsleben in Zusammenarbeit mit dem Høyesterett via dessen Justitiarius, also dem Vorsitzendem, Paal Berg, arbeiteten vom 12. April an daran, eine Alternative zu Quisling zu etablieren. Niemand hatte im Vorhinein an eine derartige Situation gedacht. Man war sich jedoch darin einig, dass das Høyesterett die einzige verbliebene Staatsmacht war, die etwas unternehmen konnte. Unter diesen Umständen beschloss das Høyesterett in einem Treffen am Sonntag, dem 14. April, einen Verwaltungsrat für die besetzten Gebiete zu errichten und Quisling zum Rücktritt zu drängen. Um dies zu verwirklichen war Paal Berg gezwungen, Quisling öffentlich in einer Rede im Radio am 15. April zu danken und ihm Anerkennung für sein Wirken auszusprechen. Viele beriefen sich später auf diese Anerkennung durch den Høyesterettsjustitiarius, und dass die Interessen des Landes auf viele Weisen gefördert werden konnten, eben auch mithilfe der Nasjonal Samling und Quisling.

Der Verwaltungsrat sollte für die Leitung der norwegischen Verwaltung in den besetzten Gebieten stehen, um zu vermeiden, dass das Land in Chaos verfiel. Der Verwaltungsrat sollte sich natürlich nicht in die deutsche Führung einmischen, jedoch für die tägliche Verwaltung sorgen und dafür Sorge tragen, dass Steuern eingezogen, dem Volk Pensionen und andere Leistungen ausbezahlt und Regeln eingeführt wurden, so dass die Finanzen und der Markt nicht zusammenbrachen.

*Der Guerillakrieg Herbst 1940*³⁵

Nachdem Norwegen besetzt war und König und Regierung im Juni 1940 nach England geflohen waren, übte die deutsche Besatzungsmacht Druck auf das Høyesterett aus, eine nationale norwegische Regierung zu bilden. Der Reichsrat sollte einen Ersatz für den König und die Regierung bilden. Die Verhandlungen über einen solchen Reichsrat zogen sich weit über den Sommer 1940 hinaus hin. Der Høyesterettsjustitiarius Paal Berg war ihr zentraler Akteur. Die Verhandlungen wurden jedoch durch eine Rede des Reichskommissars Josef Terboven am 25. September unterbrochen. Darin proklamierte Terboven die Errichtung einer kommissarischen Leitung, verbot jegliche Tätigkeit zur Unterstützung des Königshauses oder der geflohenen Regierung und löste alle politischen Parteien mit Ausnahme der Nasjonal Samling auf. In seiner Rede sagte Terboven:

Für eine zukünftige national norwegische Lösung der derzeitigen Situation, das heißt für eine Lösung, die in hohem Maße geeignet ist, Freiheit und Unabhängigkeit für das norwegische Volk zurückzugewinnen, gibt es nur einen Weg und dieser führt über die Nasjonal Samling.³⁶

Bei dieser Gelegenheit ermahnte er also die Norweger und sagte, dass für Norwegen der einzige Weg zurück zur Unabhängigkeit über die Nasjonal Samling führte. Sozusagen alle Minister, die er zur Leitung der norwegischen Ministerien ernannte, waren Mitglieder der Partei.

Terbovens Rede markierte den Beginn eines Kampfes zwischen dem Høyesterett und Terboven sowie dem Staatsanwalt Sverre Riisnæs, der zum Chef des Justizministeriums ernannt worden war. Der Richter am Høyesterett Ferdinand Schjelderup, der während des Krieges aktiv am Widerstandskampf beteiligt war, beschrieb die Situation so, dass das Høyesterett vergleichbar mit anderen Teilen des norwegischen Gesellschaftslebens ab Herbst 1940 einer Art Guerillakrieg ausgesetzt war.³⁷ Die Angriffe gegen das Høyesterett wurden von Riisnæs geleitet.

35 Die Darstellung basiert auf Schjelderup 1945, S. 188–234. Schjelderups Präsentation wurde als Tatsache von Seiten des Høyesterett und des Lagmannsrett in einem Urteil gegen Jacob Andreas Mohr zu Grunde gelegt, siehe Rt. 1946 S. 1139. Ferner war es die primäre Quelle im Abschnitt über das Høyesterett in der Stellungnahme der Untersuchungskommission im Jahre 1945.

36 Zitiert aus Schjelderup 1945, S. 174.

37 Schjelderup 1945, S. 203.

Die rechtliche Situation im Land änderte sich drastisch durch Terbovens Proklamation, die unmittelbar zu Diskussionen im Høyesterett führte. Terboven war schließlich tief auf die internen Verhältnisse des Landes eingegangen, indem er politische Tätigkeiten verbot und der Nasjonal Samling den Status der alleinigen rechtmäßigen politischen Organisation verlieh. Im späteren Urteil zum Landesverrat gegen den kommissarischen Richter des Høyesteretts Jacob Andreas Mohr finden wir folgende Übersicht der Verordnungen, die im Herbst 1940 erlassen wurden und den Eingriff Terbovens in die norwegischen gesellschaftlichen Verhältnisse zeigen:

- I. Die Verordnungen des Reichskommissars (nach dem Verordnungsblatt):
 1. 25. September: Verordnung über das Verbot der politischen Parteien in Norwegen.
 2. 4. Oktober: Verordnung über die Entlassung und Versetzung von Beamten.
 3. 7. Oktober: Verordnung über das Verbot der Betätigung zugunsten des norwegischen Königshauses.
 4. 25. Oktober: Verordnung über die Errichtung eines norwegischen Sondergerichts vom 25. Oktober 1940.
- II. Verordnungen der kommissarischen Staatsräte.
 1. 12. Oktober: Verordnung über die Anstellung und Entlassung kommunaler Angestellter (Hagelin).
 2. 16. Oktober: Verordnung über Schöffen in bestimmten Strafverfahren (Riisnæs).
 3. 22. Oktober: Verordnung über die kommunale Verwaltung (Hagelin).
 4. 4. November: Verordnung über eine Altersgrenze für bestimmte öffentliche Angestellte der Anklagebehörde (Meidell).
 5. 8. November: Verordnung über den Volksgerichtshof (Riisnæs).
 6. 15. November: Verordnung über die Aussetzung der Wahl von Schiedsmännern, Schöffen, u.ä. (Riisnæs).
 7. 21. November: Verordnung über die norwegische Sportorganisation (B).
 8. 5. Dezember: Verordnung über die Ergänzung zur Gesetzgebung über Altersgrenzen (Meidell).

9. 13. Dezember: Verordnung über außergerichtliche Nachforschungen (Jonas Lie).
10. 21. Dezember: Verordnung über den Ausbau des Volksgerichtshofs.³⁸

Diese Verordnungen vermittelten die Botschaft, dass die Deutschen Norwegen in nationalsozialistische Richtung hin umformen wollten, was klar über die Verteidigung deutscher militärischer Interessen im Krieg gegen England und Frankreich hinaus ging. Als Zeuge in der Sache gegen Mohr im Jahre 1946 äußerte Schjelderup, dass das Høyesterett «bereits die ersten Tage des Oktobers fast klar zum Angriff war».³⁹ Inwiefern dies der Fall war konkretisierte er nicht näher.

Nach Terbovens Rede am 25. September 1940 überzeugte der Vorsitzende Richter des Høyesterett Paal Berg den Richter des Obersten Gerichtshofs Dr. Helge Klæstad, zu untersuchen, wie weit die völkerrechtliche Befugnis der Deutschen reichte, das Land zu regieren. Das Völkerrecht regelt die Rechte und Pflichten der Kriegsparteien und die Rechte und Pflichten der Besatzer in den besetzten Gebieten. Das zentrale Regelwerk war die Haager Landkriegsordnung aus dem Jahre 1907. Dessen im vorliegenden Kontext relevanter Art. 43 besagt:

Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Helge Klæstad verfügte über einen soliden Erfahrungshintergrund aus dem internationalen Recht und hatte Norwegen in internationalen Verhandlungen zu Grenzfragen der Fischerei und im sog. Grønland-Fall vertreten. Er wurde 1946 Norwegens erster Richter am internationalen Gerichtshof in Den Haag. In seiner Untersuchung, welche Befugnis Art. 43 den Besatzern verlieh, ließ Klæstad keinen Zweifel, dass die Rechte der Besatzer durch die Haager Landkriegsordnung begrenzt waren. Er war der Ansicht, dass die Stellung der Gerichte von der deutschen Besatzung unbe-

38 Aus dem Urteil gegen Jacob Andreas Mohr wiedergegeben in Rt. 1946 S. 1139.

39 Zeugenerklärung von Schjelderup, Stenographische Aufzeichnung der Partei- und Zeugenaussagen im Gerichtsverfahren (Lagmannsrett) gegen Richter Jacob Andreas Mohr, Gerichtsverhandlung 20. März 1946, Dokument im Verfahren gegen Mohr, S. 133.

rührt blieb. Den unabhängigen Gerichten oblag die Aufgabe, zu untersuchen, inwiefern die Besatzer völkerrechtliche und andere Grundprinzipien achteten.

Klæstads Analyse basierte auf einer gründlichen Durchsicht der völkerrechtlichen Quellen und der einschlägigen Literatur. Seine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Stellung der nationalen Gerichte waren dennoch umstritten, da sich aus dem Völkerrecht nicht eindeutig ergab, wer das letzte Wort in Bezug auf die Frage haben soll, was innerhalb und was außerhalb der Befugnis der Besatzer lag. Umstritten blieb auch die Frage, wie frei die Besatzer darüber entscheiden konnten, was notwendig war um Recht und Ordnung zu wahren und ihre militärischen Interessen zu schützen. Denn auch die Gerichte in freien Ländern, wie etwa England, gewährten im Krieg den Exekutivbehörden einen weiten Entscheidungsspielraum in Bezug auf Einschränkungen der Meinungsfreiheit oder die Internierung von Personen, die angeblich die nationale Sicherheit in Zeiten des Krieges gefährdeten.⁴⁰

Am 5. Oktober verhandelte das Høyesterett über Klæstads Untersuchung und schloss sich dessen Auffassung einstimmig an. Die Richter diskutierten auch, ob die Untersuchung an andere weitergeleitet werden soll-

40 Am bekanntesten ist der Fall gegen *Liversidge* vor dem House of Lords, *Liversidge v. Anderson and Morrison* (1941) 3 All E.R. 338 (H.L.). Das Parlament hatte ein Gesetz verabschiedet, das den Behörden die Festnahme von Personen unter folgender Voraussetzung erlaubte: «If the Secretary of State has reasonable cause to believe any person to be of hostile origin or associations or to have been recently concerned in acts prejudicial to the public safety or the defence of the realm or in the preparation or instigation of such acts and that by reason thereof it is necessary to exercise control over him, he may make an order against that person directing that he be detained». Der Streit vor den Gerichten bestand darin, ob das Gericht die Einschätzung überprüfen konnte, dass es Grund zur Annahme gab, dass die Bedingungen einer Inhaftierung vorlagen. Die Mehrheit im House of Lords war der Ansicht, dass das Ermessen der Behörden nicht überprüft werden konnte und dass es daher nicht erforderlich war, dem Gericht eine Begründung für die Inhaftierung vorzulegen. Grundlegende Rechtsstaatsprinzipien wie das Legalitätsprinzip und das Prinzip gerichtlicher Kontrolle hatten nach der Auffassung der Mehrheit «no relevance in dealing with an executive measure by way of preventing a public danger». «The appellant's counsel truly say that the liberty of the subject is involved. They refer in emphatic terms to Magna Carta and the Bill of Rights, and they contend that legislation dealing with the liberty of the subject must be construed, if possible, in favour of the subject and against the Crown. Adopting the language of Lord Finlay L.C. in this House in the case of *Rex v. Halliday* (1), I hold that the suggested rule has "no relevance in dealing with an executive measure by way of preventing a public danger" when the safety of the state is involved».

te. Es setzte sich jedoch schließlich die Ansicht durch, dass das Høyesterett als Gericht nicht zum Streit gegen die Deutschen aufrufen sollte.⁴¹

Die Gegenseite war weniger zurückhaltend. Mit der Verordnung vom 14. November über Laienrichter in der Rechtspflege erhielt Justizminister Sverre Riisnæs die Befugnis, darüber zu entscheiden, welche der amtierenden Laienrichter für eine weitere Amtszeit erhalten sollten. Riisnæs wurde zugleich befugt, neue Richter als Ersatz für diejenigen zu ernennen, deren Amtszeit nicht verlängert wurde. «Nun (...) haben wir einen konkreten Fall vorliegen», sagte Paal Berg im Zuge der Diskussion über die Verordnung im Plenum des Høyesteretts am 19. November.⁴²

Am selben Tag schrieben die Richter des Høyesterett einen Brief an das Justizministerium, in dem sie konstatierten, dass die Verordnung außerhalb der Grenzen der Befugnis der Besatzer lag und dass sie demnach auch außerhalb der Vollmacht lag, die der Reichskommissar den kommissarischen Ministern geben konnte. Das Høyesterett war ferner der Ansicht, dass die Verordnung einen Angriff auf die Unabhängigkeit des Gerichts darstellte. Dies würde «verhängnisvolle Folgen für das Rechtsleben» haben, sollte die Verordnung durchgeführt werden, da sie den Nationalsozialisten die Möglichkeit gab, die Zusammensetzung der Gerichte zu beeinflussen, indem sie Laienrichter einsetzen konnten, die ihnen loyal verbunden waren. Eine Kopie wurde an den Reichskommissar gesandt.⁴³

Sowohl Reichskommissar Terboven wie Justizminister Riisnæs reagierten heftig auf diesen Brief. Am Montag, dem 25. November, wurde Berg zu Riisnæs zu einer Besprechung über den Brief eingeladen, in der Riisnæs sich über den Brief beklagte. So geschah zunächst nichts, bis Berg am Donnerstag, dem 5. Dezember, von dem Abteilungsleiter des Justizministeriums Carl Platou ein Brief des vom Reichskommissars an das Høyesterett angekündigt wurde, mit dem dem Høyesterett verboten werden sollte, die Gültigkeit von Verordnungen zu überprüfen. Darüber hinaus würde eine Verordnung erlassen, die für öffentliche Beamte eine obere Altersgrenze von 65 Jahren festsetzte.

Diese Altersgrenze für öffentliche Beamte sollte auch für die Richter des Høyesteretts gelten. Diese verstanden unmittelbar, dass dies eine Maßnahme war, um das Gericht in die Knie zu zwingen. Richter des Høyesterett

41 Schjelderup 1945, S. 189.

42 Schjelderup 1945, S. 205.

43 In den Diskussionen zu diesem Schreiben gab es im Høyesterett geteilte Meinungen und einige der Richter hatten große Bedenken, obwohl sich alle schließlich dem anschlossen, siehe Hem 2012, S. 465.

sollten gegen Juristen ausgetauscht werden, die willig waren, sich dem Reichskommissar zu beugen. Am Folgetag, das heißt am Freitag, dem 6. Dezember, also am selben Tag, an dem die Verordnung erlassen wurde, hielt das Høyesterett aufs Neue ein Treffen im Plenum ab. Paal Berg, der selbst von der Altersgrenze betroffen sein würde, äußerte, dass er dem Ministerium schreiben wolle, dass er ungeachtet der Altersgrenze nicht im Høyesterett verbleiben wolle. Sein Wille das Richteramt niederzulegen basiere vor allem auf den geänderten Bedingungen für die Arbeit der Gerichte, die in der Haltung des Reichskommissars zum Recht und der Pflicht der norwegischen Gerichte die Verfassungsmäßigkeit aller Gesetze, einschließlich der von der Besatzungsmacht erlassenen, zu prüfen, zum Ausdruck kämen. Das betreffe auch das Arbeitsgericht, an dem Berg ebenfalls tätig war. Alle Richter schlossen sich dieser Ansicht an. Am Montag, dem 9. Dezember, schrieb das Høyesterett einen Brief an den Justizminister Riisnæs und bat darum, die Verordnung nicht auf die Gerichte anzuwenden, selbst wenn sich diese bereits vor dem Wochenende für die «Kampflinie» und dafür entschieden hatten, die Konsequenzen daraus zu tragen.⁴⁴

Gleichzeitig wurden die Diskussionen im Høyesterett um Reichskommissar Terbovens Standpunkt hinsichtlich des Prüfungsrechts fortgesetzt. Eine Arbeitsgruppe wurde eingesetzt, um eine Antwort auf Terbovens Ansicht vorzubereiten. Die Schlussfolgerung war, dass die Richter des Høyesteretts nicht unter dem Diktat des Reichskommissariats in ihren Ämtern verbleiben konnten und dass sie voraussetzten, dass der Zeitpunkt ihres Rücktritts in Absprache mit dem Ministerium festgelegt würde.⁴⁵ Dies wurde Justizminister Riisnæs per Brief am 12. Dezember mitgeteilt.

Eine knappe Woche später, am 18. Dezember, erhielten die Richter eine «private Mitteilung» von jemandem im Ministerium, der ein Gespräch zwischen Riisnæs und Quisling mitangehört hatte, wonach Richter, die über 65 Jahre waren, durch Mitglieder der Nasjonal Samling ersetzt werden sollten. Auf diese Weise sollte eine Mehrzahl loyaler Richter im Gericht garantiert werden. Die Richter des Høyesterett beschlossen sofort, dass sie alle mit Wirkung vom letzten Arbeitstage vor dem Beginn der gesetzlichen Ferientage am 21. Dezember zurücktreten würden.

44 Dies gab auch Paal Berg in einem Gespräch mit Gunnar Jahn am Freitagabend in der Akademie der Wissenschaften zum Ausdruck, siehe Hem 2012, S. 469.

45 Im Streit zwischen Riisnæs und den Richtern des Høyesteretts ging es nach den Worten Sandmos darum «als Einzelpersonen aufzutreten – wenn nicht als richtiger Privatmann – und als Repräsentanten des Gerichts», siehe Sandmo 2005, S. 285.

Noch am selben Tag wurde dieser Beschluss in einem Brief dem Justizministerium mitgeteilt, welches sich daraufhin an die Richter wandte, die nicht von der Altersgrenze betroffen waren – Bonnevie, Alten, Schjelderup, Evensen, Klæstad, Aars, Grette, Fougner und Solem. Das Ministerium betrachtete es als deren Dienstpflicht, so lange in ihren Positionen zu verbleiben, bis diese nach Bekanntgabe mit der üblichen Vierwochenfrist neu besetzt werden konnten. In den darauffolgenden Tagen führte Riisnæs Einzelgespräche mit den Richtern mit dem Ziel diese davon zu überzeugen, in ihren Ämtern zu verbleiben.

«Die Aktion des Høyesteretts – die sehr schnell bekannt wurde, zur gleichen Zeit wurden Abschriften der gesamten Korrespondenz verbreitet – machte einen außerordentlich starken Eindruck», schreibt der Chr. A. Christensen in *Hjemmefronten* in der Sammlung *Våre falne (Unsere Gefallenen)*.⁴⁶ Durch die kollektive Kündigung hatte das Høyesterett, als dritte Staatsmacht, den Widerstandskampf gegen die Deutschen und die Nasjonal Samling legitimiert und trug damit auch dazu bei, dem Widerstandskampf den Charakter als «Norwegens Kampf um Gerechtigkeit» zu verleihen. Mehrere der Richter wurden selber sehr aktiv im weiteren Widerstandskampf. Høyesterettsjustitiarius Paal Berg wurde zum Leiter der Hjemmefront und seit deren Beginn im Jahre 1941 folgte Ferdinand Schjelderup ihm in den sogenannten „Kreis“, der Führung des zivilen Widerstands. Erik Solem war ein weiterer Richter am Obersten Gerichtshof, der auch die Leitung der Hjemmefront übernahm. Die Deutschen ahnten wohl, dass es mit diesen Dreien etwas Besonderes auf sich hatte, denn im Januar waren sie die einzigen Richter, die zum Verhör über das Vorgehen des Høyesteretts im Dezember vorgeladen wurden.⁴⁷ Die Angelegenheit wurde jedoch von deutscher Seite aus nicht weiter verfolgt.

Die Rechtsauffassung der Nasjonal Samling

Die nationalsozialistische Führung erzielte aus rein juristischer Sicht keine weitreichenden Folgen. Die rechtstheoretische Produktion nationalsozialistischer Juristen war wenig umfangreich und die Rechtspraxis des Høyesteretts in der Besatzungszeit war mehr von Kontinuität als von einer Zäsur zu dem Bestehenden geprägt. Die staatsrechtliche Entwicklung und die Grundlage des Rechts wurden jedoch als Bruch mit dem Bisherigen darge-

46 *Våre falne 1939–1945*, tredje bok 1950, S. 16.

47 Siehe Schjelderup 1947, S. 51–53.

stellt. In seinem Buch *Nasjonal Samling og lovverket* (Die Nasjonal Samling und das Gesetzeswerk) leitet Justizminister Sverre Riisnæs die Darstellung mit folgenden Worten ein «Die Geringschätzung des Gesetzes als Rechtsquelle war eine Folge der abgöttischen Bewunderung für das fremde, römische Recht».⁴⁸ Das Gesetz sollte nun beim «Zimmern des neuen Staates» eines der Hilfsmittel sein.⁴⁹ Die Gesetzgebungsarbeit «musste aufgrund der Begebenheiten im Frühjahr 1940» in enger Zusammenarbeit mit dem Reichskommissar erfolgen. Diese Zusammenarbeit fiel indessen nach der Ansicht Riisnæs leicht, da ihm zufolge der Nationalsozialismus in Deutschland und die Nasjonal Samling nah beieinander lagen und demselben Weltbild entsprungen waren.

Die Legitimierung der Neuordnung

Die Grundlage für die nationalsozialistische Gesetzgebung lag in der Rolle Deutschlands als Besatzer und Hitlers Erteilung der Befugnis, Norwegen zu regieren, an Reichskommissar Terboven. Dies geschah mittels des Führererlasses vom 24. April 1940 über die Ausübung der Regierungsbefugnisse der deutschen Besatzer in Norwegen. Die Deutschen argumentierten damit, dass ihre Gesetzgebungskompetenz nach Kriegsvölkerrecht weiter reichte, als das, was aus der Landkriegsordnung folgte, da die rechtmäßige nationale Regierung das Land verlassen hatte. Sie erhielten diesbezüglich Unterstützung unter anderem von Herman Harris Aall, welcher der Ansicht war, dass die Flucht der Regierung «den Besatzern in stärkerem Maße die Aufgabe die Rechtsverhältnisse hier zu regeln» auferlegte.⁵⁰ Harris Aall war ein Jurist mit zwei Dokortiteln, der jedoch vor dem Krieg nie eine Festanstellung an der Universität erhielt. Im Herbst 1940 wurde er vom kommissarischen Kirchenminister zum Professor ernannt.

Die kommissarischen Minister, die vom Reichskommissar ernannt wurden, erließen jeder für sich auf ihren Gebieten und innerhalb der Befugnisse, die der Reichskommissar ihnen verliehen hatte, Verordnungen. Dessen ungeachtet mussten alle Verordnungen vom Reichskommissar genehmigt werden, bevor sie in der *Norsk Lovtidend* (norwegisches Gesetzblatt) gedruckt werden konnten. Die Nasjonal Samling stellte sich dennoch nicht als im Auftrag der Deutschen gebildetes Besatzungsregime dar, sondern als

48 Riisnæs 1942, S. 7.

49 Riisnæs 1942, S. 8.

50 H.H. Aall 1941, S. 28.

norwegische Führung, die die alte norwegische Regierung ersetzte, welche zusammen mit dem König aus dem Land geflüchtet war. Die Juristen der Nasjonal Samling versuchten nur in geringem Grad, eine juristische oder rechtstheoretische Begründung für den Umbruch zu geben. Die Legitimität der kommissarischen Regierung wurde zum Gegenstand einer Überprüfung durch das kommissarische Høyesterett in der Rechtssache Rt. 1941 S. 63. Ein Mann, der wegen Verletzung der Preisvorschriften verurteilt worden war, machte darin geltend, dass das Urteil des Amtsgerichts (Herredsrett) ungültig sei, da das Herredsrett ohne Laienrichter nach der Verordnung des Justizministeriums vom 16. Oktober 1940 zusammengesetzt war.⁵¹ Der Verurteilte führte an, dass solche Regeln außerhalb der Kompetenz lagen, die nach dem Völkerrecht den Besatzern oblag. Dies war genau die Ansicht, die die Richter des Høyesterett vertreten hatten, als sie im Dezember 1940 ihren Abgang ankündigten.

Das Høyesterett der Besatzungszeit kam zu dem Ergebnis, dass abgesehen von den Fällen, die «offenbar über jeden Ermessensspielraum hinaus gingen», die Gerichte nicht die Kompetenz hatten, Bestimmungen, die gemäß den Vollmachten des Reichskommissars erlassen wurden, außer Kraft zu setzen. Die Richter kamen damit genau zum gegensätzlichen Resultat, als die früheren Mitglieder des Høyesteretts. Das Høyesterett der Besatzungszeit unternahm keinen Versuch, die Neuordnung in der bis dato geltenden norwegischen Verfassung oder auf andere Weise durch theoretische Argumentation zu begründen, sondern hielt sich an die Deutung des Kriegsvölkerrechts durch die Deutschen.

Anders jedoch Oberregierungsrat Rolf Schiedermaier in dem Reichskommissariat. Er lieferte eine andere Art rechtlicher Begründung des Umbruchs in einem Artikel, dessen Aufnahme in die Rechtszeitschrift *Norsk Retstidende* Riisnæs forderte.⁵² Im Geiste Carl Schmitts leitete Schiedermaier den Artikel mit folgenden Worten ein: «Das Verfassungsrecht ist die rechtliche Form eines politischen Zustands». Dass die Verfassung der rechtliche Überbau über die herrschenden politischen Verhältnisse ist, versuchte er in der norwegischen Verfassungsgeschichte mit dem Verweis darauf darzulegen, wie die Macht des Königs im Laufe des 18. Jahrhunderts eingeschränkt und der Parlamentarismus in Norwegen eingeführt wurde. Die Ernennung des Verwaltungsrates durch das Høyesterett als eine zweckmä-

51 Die Gerichte erster Instanz sind in Norwegen die Tingretter. Früher wurden diese auf dem Land als Herredsretter und in der Stadt als Byretter bezeichnet, bis sie schließlich unter dem Begriff Tingrett zusammengefasst wurden.

52 Schiedermaier 1941, S. 1ff.

ßige Maßnahme, jedoch ohne formelle Rechtsgrundlage in der norwegischen Verfassung, dem Grunnlov, war ein weiteres Beispiel. Nach dem 9. April 1940 war man demnach mit einer neuen staatsrechtlichen Entwicklung konfrontiert.

Zentral in der neuen staatsrechtlichen Situation war die Stellung des Reichskommissars, die nach Auffassung Schiedermairs das Resultat einer zulässigen und freundlich gesinnten Besatzung war, die ihrerseits durch die mit Zustimmung der norwegischen Regierung erfolgten Verstöße gegen die norwegische Neutralität gerechtfertigt war. Im Rahmen der Beschlüsse des Reichskommissars übten die kommissarischen Minister nun diejenigen Funktionen aus, die früher sowohl der Regierung als auch dem Storting (Parlament) oblagen hatten.

Den offensichtlichen Einwand gegen diesen Versuch, die Rechtmäßigkeit der neuen Regierung auf diese Weise zu begründen, formulierte der Anwalt J.B. Hjort in einer späteren Nummer der Zeitschrift: «dauerhafte Veränderungen müssen vom Volk selbst beschlossen werden, entweder freiwillig nach dem Frieden oder erzwungen als Folge eines Friedensvertrages» und «Die kommissarischen Minister haben noch keine Grundlage für ihre Tätigkeit nach norwegischem Recht.[...] Sie sind nicht durch eine norwegische staatsrechtliche Handlung an die Macht gelangt. Sie sind ernannt worden durch den Reichskommissar».⁵³ Danach wurde der ursprünglich deutschfreundliche Anwalt inhaftiert, um später für den Rest der Okkupationszeit ins Exil nach Deutschland geschickt zu werden.

Ein Jahr später kam der sogenannte „Staatsakt“ von Vidkun Quisling. Am 30. Januar legten die kommissarischen Minister in Abstimmung mit dem Reichskommissar ihre Ämter nieder, um für Quislings Staatsakt den Weg frei zu machen, demzufolge er die Regierungsgeschäfte Norwegens übernahm, wenn auch weiterhin selbstverständlich innerhalb des durch den Reichskommissar vorgegebenen Rahmens. Die Minister begründeten ihren Beschluss in einer gemeinsamen Stellungnahme.⁵⁴ Darin zeigten sie auf, dass das Land ohne eine Regierung dastand, und dass die verfassungsmäßigen Organe außer Funktion gesetzt waren. Sie äußerten ferner, dass die Nasjonal Samling die einzige politische Organisation sei, die unter den herrschenden politischen Verhältnissen die Interessen des norwegischen Volkes wahren könne, und dass der einzige Weg die nationale Freiheit und Selbstständigkeit aufzubauen durch diese Partei führe. Sie richteten daher ein Ersuchen an den Führer der Nasjonal Samling und baten

53 Hjort 1941, S. 40–41.

54 Abgedruckt in Norsk Lovtidend 1942, S. 81.

darum, «eine norwegische, nationale Regierung zur Übernahme der Regierungsmacht zu bilden».⁵⁵ Auf dieser Grundlage proklamierte Vidkun Quisling seinen Staatsakt auf dem Akershus Festungsgelände am 1. Februar 1942. Dort erhielt der Ministerpräsident diejenigen Befugnisse, die zuvor dem König und dem Storting zugestanden hatten. Unter Leitung des Ministerpräsidenten wurde eine Regierung errichtet, die ihn beraten sollte. So lange die Besatzung bestand, hatte der Reichskommissar auf zivilen Gebieten die oberste Regierungshoheit.

«Damit ist gleichzeitig die staatsrechtliche Grundlage für die weitere spätere Entwicklung der Reichsregierung in Norwegen gegeben und die nationale Revolution formal und juristisch vollzogen und in eindeutigen Staatsrechtsbestimmungen verankert.», schrieb der Abteilungsleiter des Justizministeriums, der junge juristische Stern der Nasjonal Samling Georg Hasle.⁵⁶ Mit seinen elf Todesurteilen wurde Hasle zum Richter der Nasjonal Samling mit den meisten Leben auf dem Gewissen. Auch der Volks- und Staatsrechtsprofessor Frede Castberg bezeichnete den Staatsakt in seinem 1947 erschienenen Buch zum Staatsverfassungsrecht als staatsrechtliche Revolution.⁵⁷

Eine rechtliche Begründung für die Neuordnung wurde auch in einem internen Vermerk vom 14. Januar 1941 mit dem Titel «Über die Gültigkeit der in Verbindung mit der Errichtung des Volksgerichtshofs getroffenen Bestimmungen»⁵⁸ gegeben. In diesem Vermerk wird die Errichtung des Volksgerichtshofs und dessen Gültigkeit mit den Befugnissen des Reichskommissars nach dem Völkerrecht begründet. Der Verfasser des Vermerks problematisierte jedoch die Bestimmungen der Verordnung, die zum einen vorsahen, dass der Volksgerichtshof auch die Kompetenz innehatte Rechtssachen nach dem norwegischen Strafgesetz zu behandeln und zum anderen bestimmte, dass Rechtssachen, die zuerst dem Volksgerichtshof vorgelegt wurden, vor diesem verhandelt werden konnten, selbst wenn sie an sich nicht in seine Zuständigkeit fielen. Diese Bestimmungen konnten aber nicht im Völkerrecht begründet werden und mussten daher, um gültig zu sein, eine Begründung im norwegischen Staatsrecht haben.

⁵⁵ Norsk Lovtidend 1942, S. 82.

⁵⁶ Hasle 1944, S. 7.

⁵⁷ Castberg 1947, S. 179.

⁵⁸ Dokument i Oslo politikammer: dom 1974 – Olav Bjarne Aalvik Pedersen. Das Memorandum ist nicht unterzeichnet und nicht adressiert, muss jedoch wahrscheinlich aus dem Justizministerium oder dem Archiv des nationalen Gerichts stammen.

- Aufgrund der Tatsache, dass die Entscheidungen des Volksgerichtshofs nicht vor das Høyesterett gebracht werden konnten, griff die Regelung dem Vermerk zu Folge allerdings in «den verfassungsrechtlich verankerten Zugang [ein], den Fall vom Høyesterett überprüfen zu lassen».
- Der Vermerk lehnte auch ein konstitutionelles Notrecht als Rechtsgrundlage ab, da der einzige Vorteil, den der Staat mit der Regelung erzielte, darin bestand, Zeit und Geld zu sparen.
- Außerdem wurde hinzugefügt, dass «die Bestimmungen derzeit sicherlich dem Willen der großen Mehrheit widersprechen».

Dem Vermerk zufolge war jedoch eine andere Rechtsgrundlage denkbar.

- De facto hatten sich die Machtverhältnisse verschoben.
- Hinzu kam laut dem Vermerk folgender Aspekt: «solange die zukünftige Staatsform und hierunter das zukünftige Gesetzgebungssystem im Ungewissen liegen, ist festzustellen, dass die Gültigkeit der Bestimmungen aufschiebend bedingt ist».
- Möglicherweise war eine neue Staatsform dabei, sich durchzusetzen. In dem Maße, dass dies erfolgreich sein würde, besäßen die Bestimmungen staatsrechtliche Gültigkeit. Daher würde es für denjenigen, der auf Grundlage der Bestimmungen eine Entscheidung zu treffen habe, «im wesentlichen Grad auf seinen Glauben hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungen ankommen, sowie nicht minder auf seinen Willen, daran mitzuwirken, dass alles den Weg geht, für den sich die kommissarischen Minister einsetzen».
- Es gelte ferner, der Gemeinschaft vor dem Einzelnen Vorrang einzuräumen.
- Im Ergebnis legitimiert das faktisch und das rechtlich Mögliche die normative Kraft der Bestimmungen als geltendes Recht –, Trotz des Bruches mit der früheren Verfassung.

Die Nasjonal Samling unternahm nie den Versuch, die Machtübernahme rechtlich mit der geltenden Verfassung zu begründen, wie es die deutschen Nationalsozialisten in Deutschland 1933 taten.⁵⁹ Ganz im Gegenteil wurde die Situation in Norwegen als ein im staatsrechtlichen Sinne rechtsfreier Raum dargestellt, den es zu füllen galt. Die Art und Weise wie die Erklärung der Minister verfasst war, als sie ihre Ämter niederlegten, folgte dem Muster des 7. Juni-Beschlusses des Storting aus dem Jahre 1905, als Norwegen seinen Austritt aus der Schwedisch-Norwegischen Union erklärte. Es könnte sich daher um einen Versuch gehandelt haben, den Staatsakt in der gleichen Art und Weise wie in der damaligen verfassungsrechtlichen Situa-

⁵⁹ Siehe hierzu: Strenge 2002.

tion zu legitimieren. Mittels dieser Ausgestaltung «ließ Riisnæs das Ganze wie einen Akt zwingender Not [klingen], ausgeführt im Geiste des Grunnlov und als Fortsetzung des Werks Christian Michelsens», schreibt der norwegische Historiker Hans Fredrik Dahl.⁶⁰ Michelsen war der damalige norwegische Regierungschef.

Der Versuch, den Staatsakt mit geltender konstitutioneller Rechtspraxis zu legitimieren, kann jedoch nicht über die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Erklärungen hinweg täuschen. Im Jahre 1905 war es ja eines der verfassungsmäßigen Organe, das Storting, welches die Erklärung abgab. Der Staatsakt von 1942 war mithin revolutionärer und ein weitaus größerer Verstoß gegen das Bestehende, was später auch von Riisnæs so dargestellt wurde. Weder Riisnæs noch andere zogen eine explizite Parallele zur Auflösung der Union und der Erklärung des Storting. Der Begriff des «konstitutionellen Notrechts» wurde nicht verwendet. Stattdessen verwiesen Quisling und andere als Legitimation für den Staatsakt auf Parallelen zum Bruch mit dem Absolutismus und dem dänischen König im Jahre 1814.⁶¹

Georg Hasle seinerseits war der Meinung, dass die Legalität der neuen Regierung im konstitutionellen Notrecht zu finden sei, «einem Prinzip des Grunnlov, welches den zurückgebliebenen verfassungsmäßigen Organen das Recht und die Pflicht verlieh, das Notwendige zu unternehmen, wenn in nationalen Schicksalsstunden andere Organe außer Gefecht gesetzt sind. Und die einzigen 1942 existierenden verfassungsmäßigen norwegischen Staatsorgane waren das Høyesterett und die 1933 rechtlich anerkannte politische Partei Nasjonal Samling, die daher das gleiche verfassungsrechtliche Recht zum Handeln innehatten, wie einst die Väter in Eidsvoll 1814».⁶² Er spannte mit anderen Worten den Bogen zurück nach Eidsvoll und der Auflösung der Union mit Dänemark. Die juristische Grundlage bestand in der Handlungspflicht der «Verfassungsorgane», einer Konstruktion, die jedoch aus juristischer Perspektive hauchdünn war. Die politischen Parteien wurden nie als Staatsorgane angesehen und die Nasjonal Samling war außerdem der Meinung, dass sie ein bewusster Irrtum waren, der keinen Platz in Norwegens ursprünglicher Verfassung habe. Er ignorierte ferner, dass zwischen dem Høyesterett von 1942 und dem ehemaligen Høyesterett keine Kontinuität bestand.

60 Siehe in diese Richtung: Dahl 1992, S. 253–254.

61 Siehe Schøyen 2012, S. 51.

62 Hasle 1944, S. 8.

Auch die Tätigkeit des Høyesteretts in Verbindung mit der Errichtung des Verwaltungsrates und den Verhandlungen über den Reichsrat wurden in diesem Zusammenhang herangezogen. In seiner Erklärung in der Strafsache gegen ihn führte Quisling an, dass der Staatsakt als Verstoß gegen die Staatsverfassung bezeichnet werden könne. Der Staatsakt ging laut Quisling jedoch nicht über das hinaus, was bereits Gegenstand der Verhandlungen zwischen dem Høyesterett und Terboven im Sommer 1940 gewesen war. Er verwendete ferner die Begriffe «Notmaßnahme» und «Übergangsregelung». ⁶³ Diese Begriffe hatte er bei seiner Rede zur Proklamation des Staatsaktes auf der Festung Akershus am 1. Februar 1942 nicht verwendet.

Quisling hatte in seiner Rede in Verbindung mit dem Staatsakt vielmehr folgende Frage gestellt: «mit welchem Recht treten die Nasjonal Samling und unsere nationale Regierung somit als Vertreter des norwegischen Volkes auf und üben öffentliche Macht und Autorität aus?». ⁶⁴ Er verwies in diesem Zusammenhang auf die Faktizität der Situation, dass alle anderen politischen Organisationen entweder das Land verlassen hatten oder aufgelöst worden waren, und dass die Nasjonal Samling daher die einzige legitime staatstragende Autorität sei. Die Regierung hatte sich als Landesverräter erwiesen und das Storting und die königliche Macht hatten sich mitschuldig gemacht, indem sie nicht gegenüber der Regierung eingriffen. Hinsichtlich der Grundlage für die Legitimität der Machtübernahme argumentiert er dennoch am Recht vorbei, wenn er äußert:

«Doch höherrangig als alle Rechtswissenschaft oder faktische Machtstellung ist die Tatsache, dass in einer schicksalsschweren Stunde im Leben unseres Volkes, als es um Sein oder Nichtsein der Nation ging, spontan aus des Volkes Schoß eine nationale Erneuerungsbewegung geboren wurde, die direkt und greifbar alles Wesentliche im Lebenswillen der Nation repräsentiert und die der einzige Ausweg zur Rettung der Nation ist.» ⁶⁵

Die Machtübernahme erscheint hier als Verstoß gegen die bisher geltende Staatsverfassung und nicht durch diese gerechtfertigt.

63 Strafsache gegen Vidkun Abraham Lauritz Jonssøn Quisling, herausgegeben von Eidsivating lagstols landssvikavdeling, Oslo 1946, S. 361.

64 Norsk Lovtidend 1942, S. 85–86.

65 Norsk Lovtidend 1942, S. 86.

Die Rechtmäßigkeit des Staatsaktes war im Vorhinein dem kommissarischen Høyesterett für eine Stellungnahme vorgelegt worden. In einer kurzen Erklärung äußerten die Richter des Høyesteretts:

«Das Høyesterett sieht unter der vorliegenden staatsrechtlichen und politischen Situation keine maßgeblichen staatsrechtlichen Bedenken darin, dass der Führer der Nasjonal Samling, Vidkun Quisling, auf Ersuchen der Minister eine norwegisch nationale Reichsregierung zur Übernahme der Regierungsmacht bildet.»⁶⁶

Diese Äußerung läßt nicht erkennen, welche Art juristischer Beurteilungen die Richter ihrer Erklärung zu Grunde gelegt hatten. Siehe dazu Seite 121 ff.

Selbst Riisnæs liefert in seinen Schriften, in denen er aufzuzeigen versuchte, dass die neue Staatsverfassung rechtlich begründet werden kann, keine Argumentation oder Darstellung. Stattdessen gibt er sich mit einer Kritik der parlamentarischen Demokratie als «größtenteils unterschiedlich vom Charakter, den die Versammlung nach den ursprünglichen Bestimmungen des Grunnlov hatte»⁶⁷, zufrieden. Er verweist hier auf die Entwicklung sowohl des Parlamentarismus und des allgemeinen Wahlrechts als auch des Parteiwesens. Das ursprüngliche Grunnlov müsse außerdem im Lichte der Auseinandersetzung mit dem Absolutismus und des Verhältnisses zwischen Schweden und Norwegen in der Union von 1814 verstanden werden. Die Verhältnisse hätten sich indessen weiterentwickelt und nicht der Volkswille regiere das Land, sondern «Gewerkschaftssekretäre und Funktionäre in der marxistischen norwegischen Arbeiterpartei und auf der anderen Seite eine kleinere Gruppe von Kapitalisten, die unter starkem Einfluss des internationalen – im Wesentlichen Englisch-Amerikanischen – Großkapitalismus standen».⁶⁸ Als Folge dieser Entwicklung sei das liberalistische System zusammengebrochen und der Weg für den Nationalsozialismus und die Regierung der Nasjonal Samling frei geworden.

Darin liegt eine Art von Legitimation der neuen Führung im Geiste und der Geschichte des Grunnlov.⁶⁹ Das Grunnlov von 1814 baute nach den von der Partei herausgegebenen Schriften ursprünglich auf dem Führerprinzip auf, indem der König vor dem Parlamentarismus eingeführt wurde, seinen Rat selbst wählte, an dessen Empfehlungen aber nicht gebun-

⁶⁶ Norsk Lovtidend 1942, S. 82.

⁶⁷ Riisnæs 1942, S. 60.

⁶⁸ Riisnæs 1942, S. 61.

⁶⁹ Siehe Schøyen 2012, S. 54 und 84–89.

den war. Das Volkssouveränitätsprinzip sei in der Realität ursprünglich vergleichbar mit dem Bekenntnis der Nasjonal Samling zur Volksgemeinschaft als der Grundlage des Staates. Auf diese Weise führe der Staatsakt den ursprünglichen Geist des Grunnlov weiter. Indem sie die betrübliche Entwicklung der letzten Zeit zur Seite schob, belebe die Nasjonal Samling das ursprüngliche Verfassungsprojekt aus dem Jahre 1814 wieder. Dies war indessen viel mehr eine ideologische Legitimierung, denn ein Versuch, der Gesetzmäßigkeit des Staatsaktes eine rechtliche Begründung zu verleihen.

Staatsrecht: Von Gewaltenteilung und Volkswille zu Volksgemeinschaft und Führerstaat

Ein eigenes Kapitel in Riisnæs Schrift «Nasjonal Samling og lovverket» ist der neuen Staatsverfassung gewidmet. Riisnæs kritisiert den Glauben an die repräsentative Demokratie – als Ausdruck eines Volkswillens – als einen «Mythos». Er bestreitet, dass die parlamentarischen Organe die Ansicht der Mehrheit der Bevölkerung repräsentieren. Die repräsentative Demokratie und die Lehre über die Gewaltenteilung entsprangen der Auseinandersetzung mit dem absolutistischen Staat, in welchem die Bevölkerung Untertan war. Aber die Krisen in Europa und die marxistische Gefahr zeigten, dass die Tage dieser Herrschaftsformen gezählt waren. Die rechtswissenschaftliche Lehre der Gewaltenteilung habe ebenso wenig mit empirischer Wissenschaft gemein wie die Lehre der Dreifaltigkeit der Theologen. Die nationalsozialistische Staatsrechtslehre habe ihre eigenen drei Grundbegriffe: Volksgemeinschaft, Partei und Führer. Das Führerprinzip betreffe nicht nur die oberste Staatsführung, sondern beeinflusse den gesamten Staatsapparat sowie die Landkreise und Gemeinden, so Riisnæs.

Der Richter am Volksgerichtshof Alfred Dale hielt Vorlesungen in Rechtslehre an der Landwirtschaftshochschule.⁷⁰ Dale war ein erklärter Nationalsozialist, war jedoch nicht vor Mai 1940 der Nasjonal Samling beigetreten. «Es war erst nach dem 9. April, dass die Nasjonal Samling die Möglichkeit hatte, ihre Ideen zu realisieren.»⁷¹ In seinen Vorlesungen präsentierte er Folgendes als Fundament der Staatsverfassung Norwegens: Das Grunnlov, das Staatsbürgergesetz von 1924 (statsborgerloven), der sogenannte Staatsakt (ministerpresidentens kunngjøring om den nasjonale regjering av 5. februar 1942 (statsakten)) und das Gesetz über Staat und Partei

70 Dale 1944.

71 Madsen 1987, S. 122.

von 1942 (lov om stat og parti).⁷² Die Verfassung ruhe somit nicht mehr länger auf dem Grunnlov alleine. So seien beispielsweise die Bestimmungen des Grunnlov über die Verabschiedung von Gesetzen «gänzlich aufgehoben durch die Bekanntmachung des Ministerpräsidenten».⁷³ Das gleiche betreffe die Regeln darüber wie das Grunnlov geändert werden konnte.

Dem Führerprinzip zufolge übte der Ministerpräsident die Befugnisse aus, die früher dem König und dem Storting oblagen. Die nationale Regierung unterstand seiner Leitung. Die Befugnis des Ministerpräsidenten umfasse auch das Abweichen von Bestimmungen des Grunnlov durch einfachgesetzliche Regelungen. Solche Gesetzesbestimmungen müssten vom Leiter des Justizministeriums mitunterschrieben werden, und in deren Einleitung müsse ausdrücklich drauf verwiesen werden, dass diese Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Normen des Grunnlov gelten sollten.

Die Grundgedanken der Nasjonal Samling rührten nicht am Prinzip der Unabhängigkeit der Gerichte. Auf der anderen Seite könne die Partei nicht anerkennen, dass die Gerichte als zweite oder dritte Staatsmacht auftreten, «d.h. mit ihren Entscheidungen in selbige *Staatsführung* eingreifen» können sollten.⁷⁴ Das Prüfungsrecht der Gerichte basiere auf einem liberalistischen Verständnis des Verhältnisses von Staat und Individuum als einem Verhältnis des Gegensatzes. «Prinzipiell kann die Nasjonal Samling nicht anerkennen, dass dem Individuum, welches den Schutz der Gerichte gegenüber dem Staat brauchen sollte, überhaupt eine besondere Rechtssphäre zu Teil wird.»⁷⁵ Auch das Volk müsse einen Anspruch auf eigenen Schutz haben. Ein Ausdruck hierfür sei die Organisation des Volksgerichtshofs. «Da das Volk das Primäre ist, ist es berechtigt und natürlich, dass es auch im Volksgerichtshof seinen eigenen Rechtsschutz erhält, der außerhalb und neben den Gerichten organisiert ist, die den Individuen ihren Rechtsschutz verleihen.»⁷⁶ Das Gericht solle nicht als ein Gericht der Krise verstanden werden, sondern als «bleibende Institution innerhalb des Staatsgebildes der Nasjonal Samling». Dennoch solle es das Gericht «als eine seiner wichtigsten Aufgaben (ansehen), ein wirksamer Teil der Arbeit, den Widerstand zu durchbrechen, zu werden»⁷⁷.

72 Dale 1944, S. 7.

73 Dale 1944, S. 13.

74 Riisnæs 1942, S. 42.

75 Riisnæs 1942, S. 44.

76 Riisnæs 1942, S. 46.

77 PM 14. Februar 1941 in Verbindung mit den Beratungen vom 13. Februar 1942 hinsichtlich des Volksgerichtshofs mit dem Vermerk «streng vertraulich», siehe Dokument i Oslo politikammer: dom 1974 – Olav Bjarne Aalvik Pedersen.

Das Høyesterett charakterisierte 1946 die Verordnung vom 8. November 1940 als einen Bestandteil im «Kampf gegen die Rechtstellung, die das Land dem Völkerrecht nach unter der Besatzung haben sollte», und als Maßnahme «die Macht der N.S.-Partei über die norwegische Verwaltung und das Rechtswesen zu sichern», siehe Rt. 1946 S. 1139.

Die Gerichte nahmen weiterhin eine «im Prinzip» unabhängige Stellung ein. Dies beinhaltete auch, dass «der Ministerpräsident die Richter nicht während der Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit instruieren oder ihre Entscheidungen ändern kann».⁷⁸ Die Stellung des Gerichts habe sich jedoch inzwischen geändert, da ihre Kernaufgabe nicht mehr ausschließlich darin bestand, die Individualrechte zu schützen, sondern «vor allem den Interessen der Volksgemeinschaft zu dienen».⁷⁹ In der Praxis kam es vor, wie wir näher auf Seite 236 sehen werden, dass die Richter angewiesen und gelegentlich dazu gedrängt wurden, Beschlüssen, die zuvor auf administrativer Ebene gefällt worden waren, einen rechtlichen Schein zu verleihen, um Einzelpersonen zu bestrafen.

Die Unabhängigkeit des Gerichtshofs solle im Interesse der Volksgemeinschaft liegen. Riisnæs erklärte, dass dieses Prinzip nicht aus der Französischen Revolution herzuleiten sei, vielmehr handele sich um ein altes Prinzip des germanischen Volkes. Er wies «das Gerede» zurück, dass der Nationalsozialismus «das Recht abschaffen und dieses mit Willkür ersetzen» wolle.⁸⁰ Aber es sollte nicht vergessen werden, dass man in einer Zeit des Kampfes lebe und, dass es in solch einer Zeit vorkäme, dass «auf beiden Seiten Hiebe (ausgeteilt) und Hiebe empfangen werden». Er verwies ferner darauf, dass es in einer Phase des Übergangs nicht so sei, «dass alles was man erbaut sieht, dazu gedacht ist, auf ewig zu bestehen». Auf diese Weise versuchte er vielleicht, der Kritik an der Nasjonal Samling für deren Bruch von Rechtsstaatsprinzipien den Stachel zu nehmen. Damit appellierte er jedoch auch an den Ausnahmezustand als Begründung für die repressiven und unterdrückenden Maßnahmen, die die Führung der Nasjonal Samling beschloss.

78 Riisnæs 1942, S. 72.

79 Riisnæs 1942, S. 73.

80 Riisnæs 1941, S. 13.

Die nationalsozialistische Methodenlehre

Sigurd Østrem hatte am ausführlichsten eine Rechtsquellenlehre erarbeitet, die von der Rechtsanschauung der Nationalsozialisten inspiriert war und dieser einen systematischeren rechtswissenschaftlichen Ausdruck verlieh. Østrem wurde 1925 zum Dr. juris ernannt und bewarb sich um eine Stelle an der Juristischen Fakultät in Oslo, konnte sich jedoch nicht gegen die Konkurrenz durchsetzen. Im Jahre 1941 wurde er nach dem Eingreifen des Kirchenministeriums zum Dozenten ernannt, nachdem er der Nasjonal Samling beigetreten war. Die Rechtsauffassung, die er zum Ausdruck brachte, war sozial orientiert und legte Gewicht auf die Solidarität der Mitglieder der Gesellschaft. Er war vage in seiner Beurteilung des herrschenden Regimes, distanzierte sich jedoch eindeutig sowohl vom Liberalismus wie auch vom internationalen Kommunismus.⁸¹

Das Hauptwerk Østrem's in der Rechtsquellenlehre ist sein Vorlesungsmanuskript, welches im Studentenbüro der Universität 1942 und 1943 gedruckt wurde.⁸² Østrem spricht darin von der neuen Zeit als «Epoche der Organisationen» mit einer autoritären Regierung im Gegensatz zur «Epoche der Volkssouveränität» und dem Liberalismus früherer Zeit.⁸³ In der Epoche der Organisationen sei das Gesetz die primäre Rechtsquelle, es gebiete oder verbiete. Die sonstigen Rechtsquellen seien subsidiär, selbst wenn Gewohnheitsrecht gebieterisch wirken und ab und an dem Gesetz vorangehen könne. Die Wissenschaft könne eine Gesetzesbestimmung samt und sonders kritisieren und das Gesetz könne dem Leben derart in die Quere kommen, dass es sich diesem nicht beugt, so Østrem. Dennoch sei der Ausgangspunkt der, dass es «kostbar (sei), sich dem Willen derer unterzuordnen, die über die gemeinsamen Angelegenheiten des Volkes regieren».⁸⁴ Gesetzestreue sei sowohl Tugend wie Voraussetzung, um Despotie und Anarchismus zu vermeiden.

Die Stellung des Gesetzes schließt jedoch nach Ansicht Østrem's die Rolle der Gerichte als unabhängige Kraft bei der Entwicklung des Rechts nicht aus. «Selbst eine starke autoritäre Regierung kann die Unabhängigkeit der Rechtsprechung grundsätzlich anerkennen – wenn auch gewisse

81 Siehe näher und mehr generell über Østrem und seine juristischen Arbeiten in Næsland 2010, S. 95–113.

82 Østrem 1942 und 1943.

83 Østrem 1942, S. 21–23.

84 Østrem 1942, S. 21.

Grenzen eine *Regierung* durch die Justiz ausschließen.»⁸⁵ Die Natur der Sache gebietet eine gewisse Bescheidenheit des Gesetzgebers in komplizierten, schwer zu kalkulierenden Situationen, und niemand außer den strengsten Formalisten wird beklagen, dass Missverhältnisse vor Eintritt des Schadens korrigiert werden, so Østrem.

Die primäre Stellung des Rechts ist laut Østrem eine Folge des Führerprinzips. Das Führerprinzip prägte auch das Verwaltungsrecht. Das Legalitätsprinzip und das Erfordernis einer Rechtsgrundlage gelten zwar weiterhin. Die Vielzahl detaillierter Sondergesetze und Vorschriften könne jedoch vereinfacht und durch «eine nicht zu regelgetreue Tätigkeit eines verantwortungsbewussten Beamten unter strikter persönlicher Verantwortung (Verantwortungs- oder Führungsprinzips)» ersetzt werden, so Østrem.⁸⁶ Dies beinhalte umfangreichere Vollmachten und eine Schwächung der Rechtstellung sowohl für die Bürger, die in größerem Maße den Entscheidungen des «verantwortungsbewussten Beamten» unterworfen seien sowie für die Beamten selbst, die einer «strengen persönlichen Verantwortung» unterlägen, die nicht durch einen Regelverstoß, sondern durch mangelnde Ermessensausübung ausgelöst würde.

Auch auf dem Gebiet des Strafrechts opponierte Østrem gegen ein strenges Legalitätsprinzip. «Dieses trägt ja in hohem Maße dazu bei, das Strafgesetz in eine Karikatur ‚eines großen Freiheitsbrief für den Verbrecher‘ (...) zu verwandeln.»⁸⁷ Hier spielt er direkt auf die Kritik der deutschen nationalsozialistischen Juristen am Legalitätsprinzip des Strafrechts als eine «Magna Charta des Verbrechenstums» an.⁸⁸ Hinsichtlich seiner Stellung zum Strafrecht kann auch folgender Abschnitt illustrierend sein:

«Wenn die materiell-rechtliche Gesetzgebung im Strafrecht nicht mehr länger uneingeschränkt dem Prinzip der Freiheit huldigt, sondern auch versucht, dem Verbrechenstum vorzubeugen, ist klar, dass es für diese Tätigkeit eines anderen Apparates bedarf, der sich von dem unterscheidet, was in den Büros der Anklagebehörden, den Gerichtssälen und Gefängnissen zu Tage tritt.»⁸⁹

Der Abschnitt bekommt eine ganz eigene Aussage, wenn man die Vollmachten bedenkt, die die Staatspolizei zu diesem Zeitpunkt hatte, um un-

85 Østrem 1942, S. 22.

86 Østrem 1942, S. 45.

87 Østrem 1942, S. 51.

88 Siehe Freisler [1935] 2014, S. 465.

89 Østrem 1942, S. 45.

begrenzte Sicherungsmaßnahmen, in der Praxis Unterbringung in Konzentrationslagern, gegenüber Personen anzuwenden, die staats- und volksfeindlicher Aktivitäten verdächtigt wurden.

In einigen Fällen haben sich laut Østrem die äußeren Umstände derart verändert, dass das Gesetz zur Rettung nicht zur Verfügung stünde. Ältere Gesetze müssten infolgedessen neuen Rechtsregeln weichen. Die Bedingungen seien indessen begrenzt. Der Richter müsse ganz sicher sein, «dass das neue Prinzip unumstritten richtig ist, dass es zu einem Resultat führt von dem er ausgehen kann, dass es bestehen bleibt, dass die alte Rechtsregel gänzlich unvereinbar ist mit dem neuen Prinzip und dass das Ergebnis nicht in Konflikt mit anderen Konsequenzen aus dem Anspruch des neuen Rechtsbewusstseins gerät».⁹⁰ Damit der Richter solche und andere schwierige Beurteilungen vornehmen könne, unterstreicht Østrem die Wichtigkeit der beruflichen Fähigkeiten des Richters, vor allen Dingen aber vielleicht dessen Persönlichkeit.

Østrem sieht im Vermögensrecht gerade den Liberalismus als Gegenpol. Østrem verweist darauf, dass die Entwicklung sozialer Aspekte im Recht bereits vor der neuen Zeit, insbesondere mit der Einführung des Wettbewerbs- und Kartellgesetzes aus dem Jahre 1926, begann. Er widerspricht der Bezeichnung «Vermögensrecht» und der Unterwerfung des Rechts unter die «Gesetze der Ökonomie». Diese resultiere in einer Einseitigkeit zum Vorteil für den Besitzenden und Starken und missachte, dass das Recht durch Eingriffe die Kräfte der Natur auf diesem Gebiet modifizieren und lenken könne. Die neue Rechtsauffassung unterstreiche nachdrücklich das soziale Moment und die Forderung nach Respekt für persönliche Werte. Das Urheberrechtsgesetz stelle ein leuchtendes Beispiel dar, welches «wohl versucht, den Urheber sowohl persönlich wie auch ökonomisch zu unterstützen, aber auch nicht aus dem Blick verliert, was ein jeder Urheber seiner Umwelt, seiner eigenen Gegenwart und der Nachwelt schuldet».⁹¹

Die Darstellung bei Østrem baut dennoch mit Beispielen und Zitaten, sowohl aus der Rechtspraxis wie auch aus der Literatur aus der Zeit vor der Besetzung, auf den Traditionen der norwegischen Rechtstheorie auf, um den Gebrauch der Rechtsquellen zu illustrieren und zu belegen. Das Buch vermittelt daher hauptsächlich eher den Eindruck der Kontinuität, denn eines Bruchs mit der Rechtsquellenlehre. Es ist schwierig, explizite Verweise auf die Ideologie der neuen Zeit zu finden, wie etwa der Volksgemeinschaft, der Aufhebung des Gegensatzes von Staat und Bürger und der Ge-

⁹⁰ Østrem 1943, S. 76.

⁹¹ Østrem 1942, S. 48.

währung von Rechten, nicht aus Rücksicht auf den Einzelnen, sondern unter Berücksichtigung des Wohls und Wehes der Gemeinschaft.

Illustrierend ist in dieser Hinsicht, dass große Teile des Manuskripts von 1943 dem richterlichen Ermessen und rechtlichen Standards gewidmet sind. Dabei macht Østrem wenig vom Geist der neuen Zeit Gebrauch, um dieses Ermessen auszufüllen und zu leiten. Seine Kritik daran, dass Aspekte der rechtlichen Beurteilungen des «Spätliberalismus» einseitig seien, nimmt viel Raum ein. Er warnt jedoch ausdrücklich davor, «Formeln für die prinzipielle Stellung der neuen Zeit aufzusetzen».⁹² Er gibt sich mit Andeutungen zufrieden, beispielsweise, wenn er über das Gebiet des Vermögensrecht äußert: «was reformerisch erforderlich ist, ist eine Hinzufügung eines *Verantwortungsprinzips* zu dem *individuellen Verfügungsprinzip* (*rådighetsprinsipp*)».⁹³ Das Gebiet des öffentlichen Rechts ist ihm zufolge davon geprägt, dass die Gemeinschaftsidee Isolations- und Kampffideen ablöst. Alle Beispiele, die er für die Entwicklungen des sozialen Rechts anführt, knüpfen an die Jahre vor der Besatzung an, wie das Konzessionsgesetz (konsesjonsloven), die Gesetzgebung zur Land- und Forstwirtschaft (jord- og skogbrukslovgivningen), das Arbeiterschutzgesetz (arbeidervernloven) und das Wettbewerbs- und Kartellgesetz (trustloven). Selbst hier verwendet er nicht den nationalsozialistischen Gedankengang als Ausgangspunkt, um neue Prinzipien aufzustellen.

Den Nuancen und der abgeschwächten Form zum Trotz, öffnet sich die Rechtsauffassung Østresms für eine Entwicklung des Rechts durch Theorie und Rechtspraxis in eine nationalsozialistische Richtung. Er unterstreicht das Führerprinzip und die Notwendigkeit, sich demjenigen unterzuordnen, der die gemeinsamen Angelegenheiten des Volkes lenkt. Der Führer als oberstes Rechtsorgan, wie die deutschen Nationalsozialisten es ausdrückten, wird nicht genannt, liegt jedoch klar in der Weiterführung des Dargestellten. Wichtig ist ferner auch, auf seine Ablehnung des strafrechtlichen Legalitätsprinzips und der Rechtssicherheitsgarantien als Schutz des intelligenten Verbrechers zu verweisen. Ferner hebt er die Notwendigkeit eines eigenen «Apparats» neben dem Strafprozessrecht hervor, um «dem Übel des Verbrechenstums vorzubeugen». Selbst wenn das Gesetz das Primäre ist, gewähre es den Richtern die Freiheit dieses anzupassen und auch Gesetzesbestimmungen unangewendet zu lassen, sollte die neue Zeit dies erfordern. Im Prinzip unterscheidet sich dies alles nicht wesentlich von der Auffassung anderer Theoretiker der Rechtsquellenlehre. Allerdings ist der

92 Østrem 1943, S. 110.

93 Østrem 1943, S. 115.

Zusammenhang von Bedeutung. Die Epoche des Liberalismus sei vorbei und damit auch die das besondere Gewicht des Individuums und seiner Rechte. Die neue Zeit sei die der Organisationen. Es sei eine autoritäre Epoche, in der die Gemeinschaftsinteressen des Volkes führend sein sollen. Dies erfordere Richter, die nicht nur fachlich versiert sind, sondern auch aufmerksam hinsichtlich der Anforderungen der neuen Zeit und die sich ihrer Verantwortung bewusst seien.

Deutlicher ausgesprochen ideologisch geprägt war die Sichtweise auf das Recht und die Rechtsquellenlehre, die Alfred Dale in seinen Vorlesungen präsentierte. Alfred Dale war ein der Richter des Volksgerichtshofs. Auch Dale hob das Gesetz als wichtigste Rechtsquelle hervor. Er rechnet auch mit früherer Lehre der Rechtsinterpretation ab, welche «allzu oft eine reine Buchstabeninterpretation war. (...) Es wird künftig sowohl an den Juristen wie den gemeinen Mann die Anforderung gestellt, dass sie ausgehend von den Buchstaben des Gesetzes das Rechtsprinzip herauslesen, welches das Gesetz ausdrückt, und dass sie dieses Prinzip in dem Geiste gebrauchen, der mit dem Lebensbedarf und der Rechtshaltung des norwegischen Volkes übereinstimmt».⁹⁴

Das nationalsozialistische Recht

Sverre Riisnæs hielt am 5. März 1941 einen Vortrag mit dem Titel «Der neue Rechtsstaat auf nationalsozialistischer Grundlage» vor der Studentengruppe der Nasjonal Samling.⁹⁵ Hier vertiefte er das Weltbild, welches der Rechtsanschauung der Nasjonal Samling zu Grunde lag. Dieser Vortrag nahm seinen Ausgangspunkt darin, dass «die alte Gesellschaft – eine Gesellschaft des Parlamentarismus und der Demokratie- *sich selbst überlebt hatte*» und dass daher eine Neuordnung notwendig sei, in der es galt, die Gesellschaft radikal umzuformen». Eine «vollständige Umwälzung» sei notwendig, um «*den Rechtsstaat auf neuem Grund*» aufzubauen.⁹⁶ Dies entsprach der generellen Geschichtsschreibung der Nasjonal Samling über die historische Entwicklung in Norwegen seit 1814 als einer «düstere(n) Geschichte des Verfalls».⁹⁷

94 Dale 1944, S. 3.

95 Riisnæs 1941.

96 Riisnæs 1941, S. 4.

97 Schøyen 2012, S. 51.

Das Grundlegende in der neuen Gesellschaft sollte die Volksgemeinschaft sein, «nicht die einzelnen Individuen – nicht größere oder kleinere Zusammenschlüsse von Einzelpersonen – nicht Parteien – sondern *das ganze Volk* ist der Ausgangspunkt».⁹⁸ Vor dem Gericht kam dieser Aspekt in Folgendem zum Ausdruck:

„Dass wir aus Boden und Blut unseres Stammes geschaffen wurden, ist eine Tatsache, der wir niemals entkommen können und dies hat für uns Nationalsozialisten den Haupt Gesichtspunkt geschaffen, wenn es darum geht die Rechtsordnung zu gestalten sowie die Regeln für die Führung des Staates und dessen unternehmerische Tätigkeit, die Wirtschaft, das öffentliche Recht wie auch für die einzelnen Verhältnisse des Zusammenlebens, das Privatrecht. Der Umstand, dass die Berücksichtigung der Volksgemeinschaft ausschlaggebend ist, läuft wie ein roter Faden durch den Plan einer gesamten nationalsozialistischen Rechtsordnung.“⁹⁹

Eine unmittelbare Konsequenz dieser Sichtweise war, dass das Recht des Einzelnen dem der Volksgemeinschaft weichen müsse, «Gemeinnutz geht vor Eigennutz», und dass die Rechtsordnung nicht in erster Linie das einzelne Individuum oder dessen Klasse schützen oder diesem dienen könne. «Die Rechtsgüter und der Schutz, den der einzelne Bürger genießt, sollten daher nicht als Auswirkung eines heiligen und unantastbaren subjektiven Rechts verstanden werden, sondern unter dem Gesichtspunkt, dass man in dem Einzelnen einen Teil der Gemeinschaft sieht, der um der Gemeinschaft willen geschützt werden muss.»¹⁰⁰

Auch Dale hebt die Volksgemeinschaft als grundlegend und als einen Gegensatz zum früheren Liberalismus hervor. «Der Nationalsozialismus sieht in der Volksgemeinschaft einen selbstständigen Organismus mit seiner eigenen Lebensform und seinen eigenen Gesetzen des Lebens», schreibt er.¹⁰¹ «Dies hat seine Grundaussage im Grundsatz des Nationalsozialismus: ‘Gemeinnutz geht vor Eigennutz’ gefunden. Dieser Satz führt mit sich, dass das Recht des Einzelnen den Interessen der Volksgemeinschaft weichen muss.»¹⁰² An anderer Stelle bringt er dies folgendermaßen zum Ausdruck:

98 Riisnæs 1941, S. 5.

99 Riisnæs 1941, S. 6.

100 Riisnæs 1941, S. 7.

101 Dale 1944, S. 6.

102 Dale 1944, S. 6.

„In der Volksgemeinschaft sind die Individuen durch gemeinsames Blut und Erde, gemeinsame Kultur, Sprache und historische Traditionen zu einer Schicksalsgemeinschaft verbunden. Der Nationalsozialismus kann nicht anerkennen, dass den Individuen, die den Schutz der Gerichte gegen die Staatsmacht brauchen sollten, überhaupt eine besondere Rechtssphäre gewährt werden soll. (...) Um seines Volkes willen, nicht um seiner selbst willen, genießt das Individuum für seine Person und seine Interessen Rechtsschutz.“

Der Weg hiervon hin zum deutschen Dogma «Alles, was dem Volke nützt, ist Recht, alles, was ihm schadet, ist Unrecht» sei nicht lang, so Hans Frank.¹⁰³

In einem Artikel über «Die rechtliche Grundlage für eine großdeutsche Verbindung» in der *Aftenposten* vom 16. Oktober 1942 schreibt der Vorsitzende des Volksgerichtshofs Olav Bjarne Aalvik Pedersen, dass «das Recht dem Leben folgen muss». Aalvik Pedersen war ein Anwalt aus Haugesund, der der *Nasjonal Samling* bereits 1933 beitrat. Im Jahre 1941 wurde er zum Vorsitzenden des Volksgerichtshofs ernannt. Das germanische Recht in Norwegen im Mittelalter war weit weniger durch das römische Recht und das Feudalrecht beeinflusst, als dies in vielen anderen Ländern der Fall war. Unter Verweis auf das Parteiprogramm der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei NSDAP macht er geltend, dass typisch für das germanische Recht sei, dass dieses materialistisch sei, im Gegensatz zum römischen Recht, welches individualistisch sei. Das germanische Recht sei ein Recht der Bauern (*Landboret*) mit typisch sozialer Prägung. Dieses kannte keine Kluft zwischen Recht und Moral. Der Gemeinschaftsgedanke kommt im Familienrecht mit der Vermögensgemeinschaft der Ehepartner, im Erbrecht und vor allen Dingen im sogenannten *Odel*srecht (*Odel*srett)¹⁰⁴ zum Ausdruck. Auch das *Allmenningsrett*, das Recht einer Gemeinde von Bauern, führt er als Beispiel an, zusätzlich zu den vielen Rechtsgebieten in denen Individuen keine freie Selbstbestimmung haben.

Im germanischen Recht wurden Verbrechen als Verletzung der Treuepflicht gegenüber der Volksgemeinschaft angesehen, und der Verbrecher hatte sich außerhalb des Gesetzes und der Gemeinschaft begeben. Im Laufe der Zeit war indessen auch das norwegische Recht fremden Einflüssen

103 Frank [1935] 2014, S. 142.

104 Das *Odel*srecht bezeichnet eine alte norwegische Rechtsform, die bis ins Mittelalter zurückreicht, wonach ein erbrechtlicher Anspruch, Mitgliedern einer Familie auf den Besitz oder den Verkauf von Grund und Boden zusteht, vorausgesetzt dieser befand sich mindestens 20 Jahre im Besitz der Familie.

ausgesetzt. Es sei laut Pedersen nicht die Absicht des Nationalsozialismus, die Zeit zurückzudrehen und diesen Einfluss aufzuheben, sondern nur «zu den grundlegenden und natürlichen Prinzipien zurückzufinden, um den Weg zu nachteiligen Seitenwegen oder Sackgassen zu blockieren». Ein Beispiel sei, so Pedersen, die «Tendenz das Individuum an höchste Stelle zu stellen, um dieses vor dem Staat zu beschützen, wodurch ein Gegensatz zwischen Staat und Individuum geschaffen wird». Das norwegische Recht müsse sich mit der germanischen Rechtsgemeinschaft zusammentun, so Aalvik Pedersen.

Der Verweis auf die Volksgemeinschaft als Rechtsgrundlage war ein wichtiger Ausgangspunkt für die Entwicklung einer diskriminierenden antijüdischen Praxis im deutschen Recht, welche die Juden außerhalb der Rechtsgemeinschaft stellte. Auch in Norwegen wurden Maßnahmen gegen Juden ergriffen. Verwaltungsmaßnahmen gegen jüdisches Eigentum und jüdische Geschäftstätigkeit wurden bereits im Herbst 1940 erlassen, als einigen jüdischen Ärzten die Approbation entzogen wurde.¹⁰⁵ Gleichzeitig wurden Eingriffe gegen jüdische Anwälte vorbereitet. Maßnahmen gegen diese wurden ab Herbst 1941 eingeleitet. Die Verordnung über ein J im jüdischen Ausweis wurde Anfang 1942 verabschiedet. Am 20. Januar gab die Polizeibehörde eine Bekanntmachung über die Stempelung jüdischer Ausweise heraus.¹⁰⁶ Hierin wurde festgelegt, dass als Jude galt, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern, ungeachtet ihrer Nationalität, abstammte. Des Weiteren sollte derjenige als «jüdischer Bastard» bezeichnet werden, der mindestens zwei jüdische Großeltern hatte, sofern er oder sie mit einer jüdischen Person verheiratet oder in einer jüdischen Glaubensgemeinschaft beschäftigt war. Schließlich wurden alle Mitglieder der Glaubensgemeinschaft Moses (Mosaiske trossamfunn) als Juden angesehen.

Die erste Gesetzgebungsmaßnahme, die die Quisling-Regierung verabschiedete, war die Wiedereinführung des Judenverbotes am 12. März 1942 in § 2 des Grunnlov.¹⁰⁷ Am 26. Oktober 1942 wurde das Gesetz über die Konfiszierung des den Juden gehörenden Vermögens verabschiedet. Dessen ergänzende Verordnung des Finanzministeriums folgte am 20. No-

105 Mendelsohn 1986, S. 46–47.

106 Siehe zum Beispiel Aftenposten morgenutgave 22. januar 1942, S. 9.

107 Juden war nach dem Grunnlov von 1814 der Aufenthalt in Norwegen verboten – ebenso wie Jesuiten und den Angehörigen von Möchsorden. Das Judenverbot wurde durch das Storting im Jahr 1851 aufgehoben. In der Besatzungszeit wurde es 1942 wieder in das Grunnlov eingefügt. In Bezug auf Möchsorden wurde die Regelung 1897 gestrichen, für Jesuiten hingegen erst 1956.

vember. Das Gesetz sah in § 2 vor, dass das Innenministerium zu entscheiden hatte, von welchen Personen nach dem Gesetz das Vermögen eingezogen werden sollte. Die Entscheidung war einer Überprüfung durch die Gerichte entzogen. Noch am selben Tag, als das Gesetz verabschiedet wurde, wurden alle jüdischen Männer festgenommen und interniert. Das Gesetz zur Meldepflicht für Juden folgte am 17. November. Dieses bestimmte, dass sich Volljuden, Halbjuden und Vierteljuden bei der Kommune, in der sie ihren Aufenthalt hatten, melden sollten. Streitigkeiten darüber, wer laut Gesetz Volljude, Halbjude oder Vierteljude war, sollten vom Innenministerium entschieden werden. Neun Tage später am 26. November 1942 wurden Haftbefehle für die gesamte jüdische Bevölkerung in Norwegen ausgestellt. Als Folge fand die erste Masseninhaftierung mit darauffolgender Deportation nach Auschwitz statt.

Trotz der Maßnahmen gegen Juden von Seiten der Führung der Nasjonal Samling deutet wenig darauf hin, dass es eine dem deutschen Recht ähnliche Entwicklung in der Rechtspraxis und Rechtsauffassung bei den Juristen der Nasjonal Samling gab. Selbst wenn Einzelne von Seiten der Nasjonal Samling sich später als Urheber erklärten, geschah die Registrierung und Stempelung der Ausweisdokumente der jüdischen Bevölkerung aufgrund Drucks durch die Deutschen. Es waren ferner deutsche Bestimmungen, die maßgeblich waren in der Frage, wer als Jude anzusehen war.¹⁰⁸ Riisnæs' Schriften über die Rechtslage enthielten keine Ausfälle gegen Juden, selbst wenn er persönlich ein glühender Antisemit war.¹⁰⁹ Die Richter des Høyesteretts in der Besatzungszeit waren in ihrer Rechtsprechung auch nicht besonders anti-jüdisch. Ihnen lagen aber auch nicht viele Fälle zur Bearbeitung vor, wo sie einen Grund gehabt hätten, eine Meinung in die eine oder andere Richtung zu äußern.

Riisnæs erläutert in seinem Buch *Nasjonal Samling og lovverket* die gesetzlichen Reformen im Arbeits-, Wirtschafts- und Berufsleben, in Schule, Kultur und in der öffentlichen Bildung. Ein eigenes Kapitel ist der Polizei und dem Rechtswesen gewidmet. Darin nennt Riisnæs die Verordnung des Polizeiministeriums vom 6. Oktober 1941, die der Polizei die Rechtsgrundlage gab, Sicherungsmaßnahmen anzuwenden, sowie Gefängnishaft von Personen, die verdächtigt wurden, gegen einzelne Bestimmungen der Verordnungen des Reichskommissars verstoßen zu haben, als Beispiel für «das Vertrauen, welches die neue Ordnung der Polizei zollt, aber auch für des-

108 Siehe Mendelsohn 1986, S. 52–53.

109 Siehe Ringdal 1991, S. 105–108.

sen geschärfte Verantwortung». ¹¹⁰ Die polizeilichen Entscheidungen konnten nicht vor Gericht gebracht werden.

Der Nationalsozialismus prägte insbesondere das Straf- und Strafprozessrecht. Der Zweck des Strafrechts sollte sein, der Volksgemeinschaft und dem einzelnen Bürger einen wirksamen Schutz vor Rechtsbrüchen zu bieten. Handlungen, die sich gegen die Volksgemeinschaft richteten, erforderten eine besonders ernsthafte Reaktion. Die Strafe sollte primär individualpräventiv sein und «darauf abzielen, den Verbrecher abzuschrecken, neue Verbrechen zu begehen». Wo dies nicht funktionierte, gab es laut es Riisnæs nur eine Möglichkeit, «die Gemeinschaft vor diesem Mann mit einer Sicherheitsverwahrung zu schützen». ¹¹¹

Riisnæs präziserte, es sei «natürlich nicht so, dass eine Einzelperson innerhalb des nationalsozialistischen Staates keinerlei Schutz genießen sollte. Aber die diesbezüglichen Regeln dürfen nur unter der Voraussetzung erlassen und ausgeübt werden, dass er ein wertvolles Glied in der Volksgemeinschaft ist und aus *diesem* Grund nicht nur um seiner selbst willen geschützt werden sollte». ¹¹² An zentraler Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts sind die Verordnungen des Reichskommissars vom 25. September 1940 über das Verbot politischer Parteien, ausgenommen der Nasjonal Samling und vom 7. Oktober über das Verbot der Betätigung zugunsten des norwegischen Königshauses zu nennen. In der Verordnung zum Verbot politischer Parteien wurde es verboten eine Organisation aufrechtzuerhalten deren Auflösung angeordnet worden war, eine neue Ersatzorganisation zu bilden sowie die Ziele der aufgelösten Organisationen weiter zu verfolgen. Strafen bei Verstößen gegen die Verbote in beiden Verordnungen waren bis zu drei Jahren Zuchthaus (Tukthus) oder Gefängnis sowie Geldbußen. ¹¹³ Beide Verordnungen sahen vor, dass die Strafverfolgung an gesonderten Gerichten zu erfolgen hatte. Mit der Verordnung vom 8. November 1940 wurde der Volksgerichtshof errichtet. Die rechtlichen Grundlagen seiner Tätigkeit wurden später durch das Gesetz vom 5. März 1942 konkretisiert, welches «ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Grunnlov» gelten sollte.

110 Riisnæs 1942, S. 41–42.

111 Riisnæs 1941, S. 12.

112 Riisnæs 1941, S. 12.

113 Die strengste Form der Freiheitsstrafe bestand in der Zuchthausstrafe, die vergleichbar der bis zur Strafrechtsreform 1969 in Deutschland angewandten Zuchthausstrafe war.

Am 24. Januar 1941 erließ Jonas Lie eine Verordnung über die Inhaftierung in Fällen, die beim Volksgerichtshof anhängig gemacht werden sollten. Am 24. Oktober 1942 wurde ein Ergänzungsgesetz zu dieser Verordnung verabschiedet, wonach Sicherungsmaßnahmen auch gegenüber Personen angewandt werden konnten, die «aus triftigen Gründen verdächtigt werden, volks- oder staatsfeindliche Bestrebungen gefördert zu haben oder zu fördern».

Vor dem Hintergrund der Befehlsverweigerung des Polizeikommissars (Politifullmektig) Eilifsen erließen die Behörden vorübergehend das Gesetz vom 14. August 1943 über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in Kriegszeiten (lov av 14. august 1943 om tiltak til opprettholdelse av ro og orden i krigstid). Gunnar Eilifsen war in der Zivilabteilung der Polizeibehörde in Oslo angestellt.¹¹⁴ Dort erhielt er die Aufforderung, einige junge Mädchen festzunehmen zu lassen, die zum Arbeitsdienst für die Deutschen einberufen worden waren. Als er dies verweigerte, wurde er verhaftet, vor ein Sondergericht gestellt, zum Tode verurteilt und erschossen.

In dem vorläufigen Gesetz, welches «lex Eilifsen» genannt wurde, wurde das System der Sondergerichte etabliert, welches zunächst für Fälle gegen Polizeibeamte und Mitglieder der Organisationen der Partei errichtet wurde. Diese Sondergerichte erhielten mit dem Gesetz vom 14. Oktober 1943, welches den Geltungsbereich des militärischen Strafgesetzes auf die gesamte Bevölkerung erstreckte, was Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung betraf, eine erweiterte Kompetenz. In das Gesetz wurde eine neue Bestimmung aufgenommen – § 109 –, wonach die Haftstrafe bis hin zu lebenslänglich oder eine Todesstrafe verhängt werden konnte, wenn eine anderweitig strafbare Handlung «geeignet (war) die öffentliche Ruhe und Ordnung ernsthaft zu stören oder der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt des Volkes schweren Schaden zuzufügen».

Die Führung der Nasjonal Samling verzeichnete auch auf anderen Gebieten eine ausgedehnte Gesetzgebungsaktivität. Einzelne Beispiele sollen hier genannt werden. Die Kommunen wurden neugeordnet und das Führerprinzip wurde durch die Kommunenverordnung vom 21. Dezember 1940 eingeführt. Darin wurde die kommunale Selbstverwaltung aufgehoben und die Kommunen wurden unter wirksame staatliche Kontrolle gestellt. Auch die Vereinigungen wurden durch die Vereinigungsverordnung vom 17. Juni 1941 unter die Kontrolle des Regimes gestellt. Diese gab dem

114 Die Beschreibung des Eilifsen-Falls baut auf der Darstellung des Eidsivating Lagmannsrett im Verfahren gegen Egil Olbjørn auf, Rt. 1949 S. 935.

Innenministerium die notwendigen Mittel, um sicherzustellen, dass jede Vereinigung gemäß den Anforderungen der politischen Neuordnung geleitet wurde. Durch das Gesetz des Ministerpräsidenten vom 5. Februar 1942 wurde allen Lehrern die Mitgliedschaft im Norwegischen Lehrerverband auferlegt. Für Anwälte wurde die Mitgliedschaft im Norwegischen Anwaltsverband per Gesetz vom 19. Februar 1942 obligatorisch.

Am 8. Oktober 1940 wurde eine Verordnung zur Arbeitsvermittlung verabschiedet in der die Nasjonal Samling das Recht und die Pflicht zur Arbeit für alle fest schrieb, die der Auflage zur Meldepflicht für alle arbeitsfähigen Arbeitssuchenden zur kommunalen Arbeitsvermittlung unterlagen. Auch auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft wurden Regeln erlassen, unter anderem zur Genehmigungspflicht für jeglichen Immobilienwerb und durch das Gesetz zur Waldaufsicht (lov om skogoppsyn).¹¹⁵ Praktische Bedeutung für die Gerichte erlangte die Verordnung vom 27. Mai 1941 über die Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft (forordning av 27. mai 1941 om arbeidshjelp til jord- og skogbruket). Der allgemeine Arbeitsdienst wurde für alle jungen männlichen Staatsbürger, die im Reich ihren Wohnsitz hatten, mit den Verordnungen vom 11. März, 17. und 24. April und 14. Juni 1941 eingeführt. Das Gesetz über allgemeinen nationalen Arbeitseinsatz (Lov om alminnelig nasjonal arbeidsinnsats) wurde am 22. Februar 1943 erlassen. Es war dieses Gesetz, welches die allgemeine Einziehung zum Arbeitsdienst einführte, was in vielen Fällen Arbeit für die Deutschen beinhalten sollte. Am 5. Februar 1942 wurde ein Gesetz über nationale Jugenddienste erlassen, dass es für alle Jugendlichen zwischen 10 und 18 Jahren zu einer «Pflicht nationaler Ehre» machte, in der Jugendliga der Nasjonal Samling zu dienen.

Praktisch wichtig waren ferner die Bestimmungen in der Verordnung zur Preiskontrolle vom 12. Dezember 1940, die durch die Verordnung vom 28. Januar 1942 abgelöst wurde. Die Verordnungen führten ein eigenes Sondergericht zur Preiskontrolle (Prislagmannsrett) ein. Als Berufungsgericht hatte diese Entscheidungen der Gerichte erster Instanz (Herreds- und Byretter) des ganzen Landes zu überprüfen. Ferner wurde die Strafverfolgung von Preisverstößen besonderen Polizeibeamten übertragen. Natürlich gab es auch eine Reihe von Verordnungen zu Preisanpassungen, Rationierung verschiedener Waren und zum Schwarzhandel.

Es wurden auch Gesetze «zum Schutz des Volksstammes» erlassen. Die Arbeit an einem neuen Gesetz über sexuelle Eingriffe wurde Anfang 1941

115 Forordning av 23. oktober 1940 om tillegg til konsesjonsloven og lov 2. mai 1941 om skogoppsynet.

aufgenommen.¹¹⁶ Das erste Gesetz zum Schutze des Volksstammes wurde am 23. Juli 1942 verabschiedet. Dieses lieferte die Rechtsgrundlage zur Zwangssterilisation bei Erbkrankheiten, wenn die Krankheit laut § 2 «von der Art (war), dass mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass seine (ihre) Nachkommen unter körperlichen oder psychischen Schwächen leiden werden». Ursprünglich war der Vorschlag, die Sterilisierung obligatorisch zu machen. Dies wurde jedoch aufgrund der zu erwartenden Reaktionen gegen eine solche Regelung von Seiten der Bevölkerung wieder fallen gelassen. Das zweite Gesetz wurde am 7. Januar 1943 erlassen. Es ließ einen Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen Gründen zu, vorausgesetzt das Leben oder die Gesundheit der Frau war gefährdet. Ferner war ein Abbruch aus eugenischen Gründen zulässig. Die Gesetze waren in einer biologischen Ideologie verankert, in der das Individuum der Gemeinschaft unterworfen war. Sie verfolgten das Ziel «die erbbedingte Degeneration des Volkes und der Nation zu verhindern und das Aussterben des Volkes und der Nation abzuwenden».¹¹⁷

Die Ideologie der Nasjonal Samling prägte auch das Familienrecht. In einem Sorgerechtsstreit, der in Rt. 1943 S. 43 nachzulesen ist, forderte der Vater die elterliche Sorge über den 15-jährigen gemeinsamen Sohn der Ehegatten. Zwischen den Ehepartnern herrschte unter anderem aus politischen Gründen ein hohes Konfliktpotential. Der Vater verwies darauf, dass die Mutter eine feindselige Haltung gegenüber der nationalsozialistischen Partei hatte, der er beigetreten war, und dass es «der heutige Staatswille (war), dass die junge Generation in einer nationalsozialistischen Richtung erzogen werden sollte, was auch für den Jungen von Vorteil» gewesen wäre. Das Herredsrett verneinte, dass die Tatsache, dass der Vater der nationalsozialistischen Partei angehörte von entscheidender Bedeutung für den Fall sei. Im kommissarischen Høyesterett wurde dem Vater das Sorgerecht zugesprochen, jedoch ohne dass explizit etwas zur Zugehörigkeit des Vaters zur Nasjonal Samling gesagt wurde. Es zeigte sich jedoch, dass er von behördlicher Seite von einer Reihe von Personen einen guten Leumund erhalten hatte. Ob auf die nationalsozialistische Einstellung des Vaters besonderes Gewicht gelegt wurde, geht nicht eindeutig aus dem Urteil hervor. Dies hätte jedoch der Haltung entsprochen, der er während eines Treffens mit Repräsentanten der aufgelösten Vereinigung der Rechtsanwälte Ausdruck verliehen hatte. Dort hatte er geäußert: «unsere Auffassung in der N.S. ist, dass ein nationalsozialistischer Vater ein besserer Erzieher für

116 Siehe Haave 2000, S. 118–135.

117 Haave, S. 134.

ein Kind ist, als eine liberale Mutter. Wir sind verpflichtet, in erster Linie die Interessen des Kindes zu berücksichtigen, und dies gebietet, dass das Kind im Geiste der neuen Zeit erzogen wird». ¹¹⁸

Der Nasjonal Samling gelang es nicht, eine Rechtswissenschaft oder Rechtsliteratur zu schaffen, die das norwegische Recht in gleichem Maße wie die deutschen Nationalsozialisten umwandeln konnte. Dennoch war der Grundstein für eine nationalsozialistische Gerichtsreform in dieselbe Richtung wie in Deutschland gelegt. Die zwei grundlegenden Prinzipien der Rechtsquellen waren für die deutschen nationalsozialistischen Juristen das Führerprinzip und die Volksgemeinschaft. ¹¹⁹ Darüber hinaus war das Gericht als Teil eines Unterdrückungsmechanismus im permanenten Ausnahmezustand begründet, der den Ausbau der Polizeimacht hin zur SS rechtfertigte. ¹²⁰ Wie aufgezeigt, waren das Führungsprinzip und die Volksgemeinschaft auch von zentraler Bedeutung für die Rechtsauffassung, die die Juristen der Nasjonal Samling entwickelten. Mit dem Ausgangspunkt im Gedanken der Volksgemeinschaft wurde der Gegensatz zwischen Staat und Individuum aufgehoben. Dies sollte begründen, dass die Gerichte nicht in der Lage sein sollten Gesetzgebung oder Verwaltung zu kontrollieren, als auch dass Einzelpersonen keinen rechtlichen Schutz für sich beanspruchen können sollten. Darüber hinaus beriefen sie sich auf die Ausnahmesituation als Grundlage sowohl für die Errichtung des Volksgerichtshofs als auch für die Erteilung einer Vollmacht für die Polizeibehörde zur Inhaftierung und Sicherung von Personen außerhalb des Strafprozesssystems, die der Gerichtsbarkeit der Gerichte entzogen war.

Die Nazifizierung des Rechtswesens

Das Regime der Nasjonal Samling verwarf den Gedanken eines neutralen öffentlichen Dienstes. Riisnæs äußerte diesbezüglich, dass das gesamte öffentliche Leben von einem wahren Geist der Nasjonal Samling durchdrungen sein sollte. ¹²¹ Nach der Verordnung des Reichskommissars vom 4. Oktober 1940 zur Entlassung und Versetzung von Beamten konnten Beamte und öffentliche Angestellte, die sich nicht der Nasjonal Samling und der Neuordnung anschlossen, versetzt oder entlassen werden. Insgesamt 14

118 Poulsson 1958, S. 133–134.

119 Pauer-Studer und Fink 2014, S. 61.

120 Pauer-Studer und Fink 2014, S. 105–106.

121 Siehe Støen 2014, S. 128.

Richter wurden während der Besatzung aus politischen Gründen von dem Regime der Nasjonal Samling entlassen. Das Regime hatte insgesamt 65 Richter ernannt oder befristet, das heißt kommissarisch eingesetzt.¹²²

So wurde unter anderem der Justitiarius des Oslo Byrett, Otto Emil Wærness, entlassen und durch den Rechtsanwalt Sverre Helliksen abgelöst, der Mitglied der Nasjonal Samling war. Wærness wurde 1873 geboren, beendete sein Studium mit dem Titel *cand. jur.* 1896 und wurde 1937 zum Justitiarius ernannt, nachdem er den größten Teil der Zeit von 1931 an als Justitiarius fungiert hatte. Infolge dessen, was Wærness selbst in seiner Biografie zum Jubiläumsbuch der Studenten aus dem Jahre 1941 schreibt, war Riisnæs in gleicher Weise unzufrieden mit ihm mit Blick auf «das, was ich tat oder am liebsten nicht tat».¹²³ Was das Fass für Riisnæs zum Überlaufen brachte, war dass sich Wærness am 22. Oktober weigerte Riisnæs Ersuchen nachzukommen, den Antrag eines Festnahmebeschlusses an einen bestimmten Richter zu senden. Wærness wurde zu Riisnæs zitiert und erhielt einen Brief mit folgendem Wortlaut: «Da Ihre politische Haltung keine Garantie gibt, dass Sie mit all Ihrer Kraft an der politischen Neuordnung mitwirken werden, teile ich Ihnen hiermit, mit Erhalt dieses Schreibens, Ihre Entlassung mit.» Wærness und seine Familie mussten aus der Wohnung fliehen, die sie über 25 Jahre im sogenannten Statens Hus bewohnt hatten.

Der Vorsitzende der Richtervereinigung, der Amtsrichter Tarald Andreassen Lundevall (1876–1953) wurde 1941 aus seinem Amt entlassen, nachdem er im Frühjahr 1941 an Protestaktionen einer Reihe von Beamten- und Wirtschaftsorganisationen gegen die Nazifizierung teilgenommen hatte und die Richtervereinigung unter nationalsozialistische Kontrolle gestellt wurde.¹²⁴ Dies führte dazu, dass die Vereinigung nicht mehr funktionsfähig war. Die nationalsozialistische Führung und das Ministerium unternahmen nichts, um diese am Leben zu erhalten. Im Jahre 1945 wurde er wieder in sein Amt gehoben. Lundevall «wurde für seine hervorragende Urteilskraft, seinen Gerechtigkeitssinn und seine seltenen menschlichen Eigenschaften hoch geachtet».¹²⁵ Von 1908 bis 1913 war er Polizeidirektor in Vardø, von 1930 bis 1942 Amtsrichter in Moss sowie ab 1945 bis er 1947

122 Siehe Nissen 1983, S. 174 und Espeli 2008, S. 209.

123 Studentene fra 1891: biografiske opplysninger samlet i anledning av 50-årsjubileet 1941, Rambæks trykkeri Oslo 1948, S. 148–149.

124 Siehe Nissen 1983, S. 174.

125 Motstandskamp og dagligliv i Mossedistriktet 1940–1945, Hjemmefrontens venner Moss 1999, S. 456.

in Pension ging. Er erhielt 1933 für seine Doktorarbeit an der Kongelige Fredriks Universitet in Oslo die königliche Goldmedaille (H.M. Kongens gullmedalje).

Aus dem «Referatsregister für Sachen behandelt im Ministertreffen 1942» aus dem Büro des Justizministers geht hervor, dass der Amtsrichter Asbjørn Lindboe des Gerichtshofes Inderøy «aufgrund seiner politischen Einstellung» am 26. Februar seine Entlassung erhielt.¹²⁶ Der Gauleiter von Nord-Trøndelag hatte «eindringlich» um dessen Entlassung ersucht und der Führer der Nasjonal Samling hatte ebenfalls einen diesbezüglichen Wunsch geäußert. Das Amt wurde nicht erneut ausgeschrieben mit der Begründung: «die Erfahrung hat gezeigt, dass es nicht zweckmäßig ist, ein Amt auszuschreiben, das unter solchen Verhältnissen frei geworden ist». Stattdessen wurde der Anwalt Per Kristian Rygh aus Rana auf Vorschlag von Riisnæs ernannt.

Dem Richter Jens Trampe Broch im Osloer Byrett wurde aufgrund seiner politischen Haltung zum 5. März gekündigt. Der Justitiarius Helliksen ersuchte um dessen Entlassung und es waren Klagen über dessen «demonstratives und herausforderndes Verhalten gegenüber praktizierenden Anwälten, die der NS angehörten» eingegangen. Am 26. März war der Präsident des Agder Lagmannsrett Carl Bonnevie an der Reihe. Er war mit «Kränkungen gegenüber der Nasjonal Samling und des Führers der Nasjonal Samling» in einem Schreiben an das Ministerium in Erscheinung getreten. Nachdem er von der deutschen Sicherheitspolizei inhaftiert worden war, wurde auch dem Amtsrichter Arne Aas aus Vardø am 27. August gekündigt.

Nicht in jedem Fall fiel die Reaktion so ernst aus, dass es zu einer Entlassung kam. Dem Richter Finn Roll des Amtsgerichts in Hardanger wurde befohlen am Amtsgericht (Byrett) in Bergen seinen Dienst abzuleisten, da der Gauleiter der Nasjonal Samling für die Provinz Vestlandet ihn als einer derjenigen betrachtete, «die durch ihre Position und ihren Einfluss ein Hindernis für den Fortschritt der Staatspartei in Hardanger darstellen». Der Amtsrichter Falch aus Eidsvoll erhielt vom Ministerium am 25. September 1941 einen Brief, indem Kritik daran geübt wurde, dass er Äußerungen kundgetan hatte, «die sich für einen Richter nicht schicken». Er hatte unter anderem die Sowjetunion als «das friedliche und religiöse russische Volk» bezeichnet.¹²⁷

126 RA/S-1055/A/Aa/L0001.

127 Brief empfangen von dem Amtsrichter Thor Falch.

Das Justizministerium und die ihm zugrunde liegenden Abteilungen waren einer umfassenden und teilweise tiefgreifenden Nazifizierung ausgesetzt.¹²⁸ Die Verantwortung für kommissarische Ernennungen bzw. befristete Anstellungen, allgemein Ernennungen, Anstellungen und Entlassungen sowie die Erteilung und Einziehung von Anwaltsbewilligungen wurde dem neu geschaffenen Büro des Justizministers auferlegt. Es handelte sich dabei um eine durchnazifizierte Abteilung, die von einem Parteimitglied mit dem Titel Byråsjef, einem Unterabteilungsleiter, geleitet wurde und die direkt unter dem Justizminister Riisnæs rangierte.¹²⁹ Wahrscheinlich arbeitete das Justizministerium in diesem Büro daran, die politischen Positionen aller Richter und Anwälte des Landes zu erfassen.¹³⁰

Wie auch für die Polizeibeamten versuchte die Führung der Nasjonal Samling die Richter dazu zu bringen, der Nasjonal Samling beizutreten. Den Richtern gegenüber konnten sie indessen nicht den gleichen Erfolg erzielen. Illustrierend in dieser Hinsicht ist eine Episode, die aus dem Landesverratsprozess gegen den damaligen Polizeidirektor August Pedersen in Bergen hervorgeht. Darin erfahren wir, dass ein Teil der juristischen Beamten der Stadt sich des Öfteren im Sommer und Herbst des Jahres 1940 trafen, um Fragen, die unter der Besatzung aufkamen zu diskutieren. Bei einem Treffen am 25. September erläuterte Pedersen die Forderung von Jonas Lie, Beamte und Polizeibeamte müssten der Nasjonal Samling beitreten, und er versuchte auch die Richter davon zu überzeugen. Dafür erhielt er keine Unterstützung. Auf einem späteren Treffen teilte er mit, dass er beschlossen habe, der Partei beizutreten. «Dieser Schritt gewann jedoch nicht unseren Beifall und veranlasste uns, jegliche Verbindung mit Pedersen und Frigaard abzubrechen», berichtete später der Präsident des Byrett in Bergen Marius Coucheron.¹³¹

Nachdem ein Richter von einem Gauleiter der Nasjonal Samling damit bedroht worden war, dass er «ernsthafte Schwierigkeiten» bekäme, wenn er nicht der Partei beitreten würde, schrieb der Vorstand der Richtervereinigung am 30. Oktober 1940 einen Brief an Justizminister Riisnæs.¹³² Darin schrieb der Vorstand, dass es die schwerwiegendsten Folgen haben

128 Siehe Støen 2014, S. 135.

129 Støen 2013, S. 47.

130 Siehe Støen 2013, S. 51.

131 Brief von Justitiarius Coucheron des Bergens Byrett an den Polizeidirektor in Bergen vom 8. Juni 1945, dokument i Bergen politikammer: dom 598 August Pedersen. Coucheron war 1944 Vorsitzender im Hjemmefrontens Vestlandsråd.

132 Siehe bezüglich dieser Korrespondenz: Bericht des kommissarischen Riksadvokat Ø Thommessen an das königliche Justiz- und Polizeiministerium über die

würde, wenn die Unabhängigkeit der Richter verletzt würde, indem man sie zwang, der Partei beizutreten. Nach Auffassung des Vorstands sollte dies eine freiwillige Angelegenheit sein. Das Schreiben verwies sowohl auf § 22 des Grunnlov, als auch auf § 5 der Verordnung des Reichskommissars vom 28. September 1940 über die Unabhängigkeit der Gerichte. Das Schreiben wurde vollständig in der Mitgliederzeitung der norwegischen Richtervereinigung wiedergegeben.

Das Ministerium sandte am 3. Dezember ein Rundschreiben an die Richter, in dem es auf ein Schreiben verwies, worin Quisling erklärte, dass die Verpflichtungen des Richters nach dem Richtereid «in keiner Weise in Konflikt mit Verpflichtungen geraten soll, die er als Mitglied der Nasjonal Samling übernommen hat». Der Verweis der Richtervereinigung darauf, dass die Mitgliedschaft eine freiwillige Sache sei und das Rundschreiben des Justizministeriums wurden nach dem Krieg von Oliver H. Langeland dahingehend interpretiert, dass die Richter von der Richtervereinigung und den Beamten des Justizministeriums eine Zusicherung erhielten, dass der Beitritt zur Nasjonal Samling keine strafbare Handlung darstellte. Der Abteilungsleiter Carl Platou, der den Brief des Justizministeriums entworfen und unterzeichnet hatte, machte dagegen geltend, der Brief sei so konzipiert, dass die Richter verstehen sollten, dass niemand sie zwingen könne, der Partei beizutreten, und dass ihm gar nicht der Gedanke gekommen sei, nur ein einziger Richter könne die Botschaft des Briefes missverstehen.

Zum Zeitpunkt der Befreiung waren laut den Angaben des Parlamentsberichts zum Landesverratsprozess (Landssvikoppgjøret) 775 Personen bei den Gerichten unter der Leitung des Justizministeriums beschäftigt. Von diesen waren 183 nach dem 9. April 1940 angestellt worden. Die Anzahl derer, die Mitglied der Nasjonal Samling waren, lag bei 75, was einem Anteil von 9,7 Prozent entspricht. Nahm man lediglich die «alten» Angestellten in den Blick, das heißt diejenigen, die vor dem 9. April 1940 beschäftigt waren, betrug der Anteil der Mitglieder der Nasjonal Samling in den Gerichten 5,1%.¹³³ Von diesen waren nicht alle Richter, daher ist es schwer, daraus etwas über die Nazifizierung des Rechtswesens abzuleiten. Eine 1943 vom Justizministerium erstellte Übersicht zeigt, dass rund ein Viertel der damaligen Richter der Gerichte 1. Instanz (Herreds- und By-

Ermittlungen, die anlässlich von O.H. Langelands Bücher «Dømmer ikke» und «For at I ikke skal dømmes» sowie Arne Bergsviks Schrift «We are no Criminals» vorgenommen wurden, Vedlegg nr. 2 til St.meld. nr. 64/1950, S. 24–25.

¹³³ Siehe St.meld. nr. 17 1962–63, S. 432.

rettsdommer) Mitglieder der Nasjonal Samling waren, während nur ein Richter der 2. Instanz Mitglied war.¹³⁴ Nach dem norwegischen Staatskalender waren im Jahre 1943 107 Amtsrichter, 12 Amtsrichter in Erbschaftsangelegenheiten (Byfogder), 7 Präsidenten an Berufungsgerichten (Lagmenn) und 16 Berufsrichter verzeichnet. Dies deutet darauf hin, dass fast 30 Richter Mitglieder der Nasjonal Samling waren. Insgesamt waren 38 Amtsrichter und Byfogder, das heißt etwas über ein Drittel in den Jahren 1940–1943 kommissarisch ernannt sowie einer der Vorsitzenden des Lagmannsretts und zwei der Berufsrichter. Einige derer, die als Amtsrichter kommissarisch ernannt wurden, erhielt die Ernennung lediglich ein oder zwei Jahre nachdem sie ihr Juridicum bestanden hatten. Diese Zahlen können darauf hindeuten, dass die meisten der ernannten Richter Mitglieder der Nasjonal Samling waren. In einem Fall aus dem Landssvikoppgjøret geht hervor, dass 19 von 53 der in den Jahren 1940–1942 ernannten Richter Mitglieder der Nasjonal Samling waren.¹³⁵

Von den ca. 4000 Juristen des Landes wurden rund 8 Prozent nach der Befreiung unter Verfolgung wegen Landesverrats (Landssviksforfølgning) gestellt.¹³⁶ Hans Fredrik Dahl schreibt, dass von den Staatsanwälten und Richtern des Landes sechs Prozent als Mitglieder der Nasjonal Samling gesäubert wurden.¹³⁷ Im Lichte der Zahlen des obigen Abschnittes erscheint dies als etwas niedrig.¹³⁸

Die Nasjonal Samling versuchte eine Gesellschaftsrevolution in legalen Formen durchzuführen und fasste die Berufsgruppe der Juristen mit Samthandschuhen an, verglichen etwa mit den Lehrern.¹³⁹ Der Anteil an Anwälten, die der Nasjonal Samling beitraten, war im Vergleich zu anderen Berufsgruppen beträchtlich. Die Juristen stellten eindeutig die größte Bildungsgruppe in der Elite der Nasjonal Samling dar.¹⁴⁰ In einigen Behörden wie der Polizei war der Nazifizierungsgrad sehr hoch. Rund 60 Prozent der Polizeibeamten, die bei Kriegsausbruch bei der Polizei waren, traten der Nasjonal Samling bei.¹⁴¹ Dem Regime fehlten dennoch qualifizierte und loyale Juristen. Die deutsche Sicherheitspolizei berichtete in ihrer

134 Siehe Ringdal 1991, S. 83.

135 Dokument 126 i Oslo politikammer: dom 3974 – Reinholdt Gram Breien.

136 St.meld. nr. 17 1962–63, S. 440.

137 Dahl 2004, S. 15 und 14.

138 Hier ist zu berücksichtigen, dass es schwierig ist, genaue Zahlen zu erhalten, siehe Kolsrud 2004, S. 168 und Støen 2013, S. 29.

139 Siehe Espeli 2008, S. 191.

140 Espeli 2008, S. 209.

141 Johansen 1989, S. 176.

Meldung nach Berlin im Mai 1943 über die großen Probleme, die die Leitung der Nasjonal Samling hatte, qualifizierte Personen für freie Richterstellen zu gewinnen. Die Widerstandsbewegung übte Druck auf Juristen aus, sich nicht auf freie Richterstellen zu bewerben und keine Stellen als Richterreferendare, sogenannte Dommerfullmektigstillinger, anzunehmen, die mit einem Amtsrichter besetzt waren, der Mitglied der Nasjonal Samling war. Der Druck zeigte Wirkung und das Ministerium musste junge Juristen auf Grundlage des Gesetzes zu Arbeitsdiensten zwangsrekrutieren, um Richterreferendare zu bekommen. Viele Amtsrichterstellen wurden mit Personen besetzt, die nicht besonders qualifiziert waren und einzelne Richterstellen, insbesondere in Nord-Norwegen blieben gänzlich unbesetzt.¹⁴²

142 Meldungen aus Norwegen 4. mai 1943, Bd. II, S. 1099.